

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baden in seiner Stellung zur deutschen Frage

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1850

[urn:nbn:de:bsz:31-266667](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-266667)

B a d e n
in
seiner Stellung zur deutschen Frage.

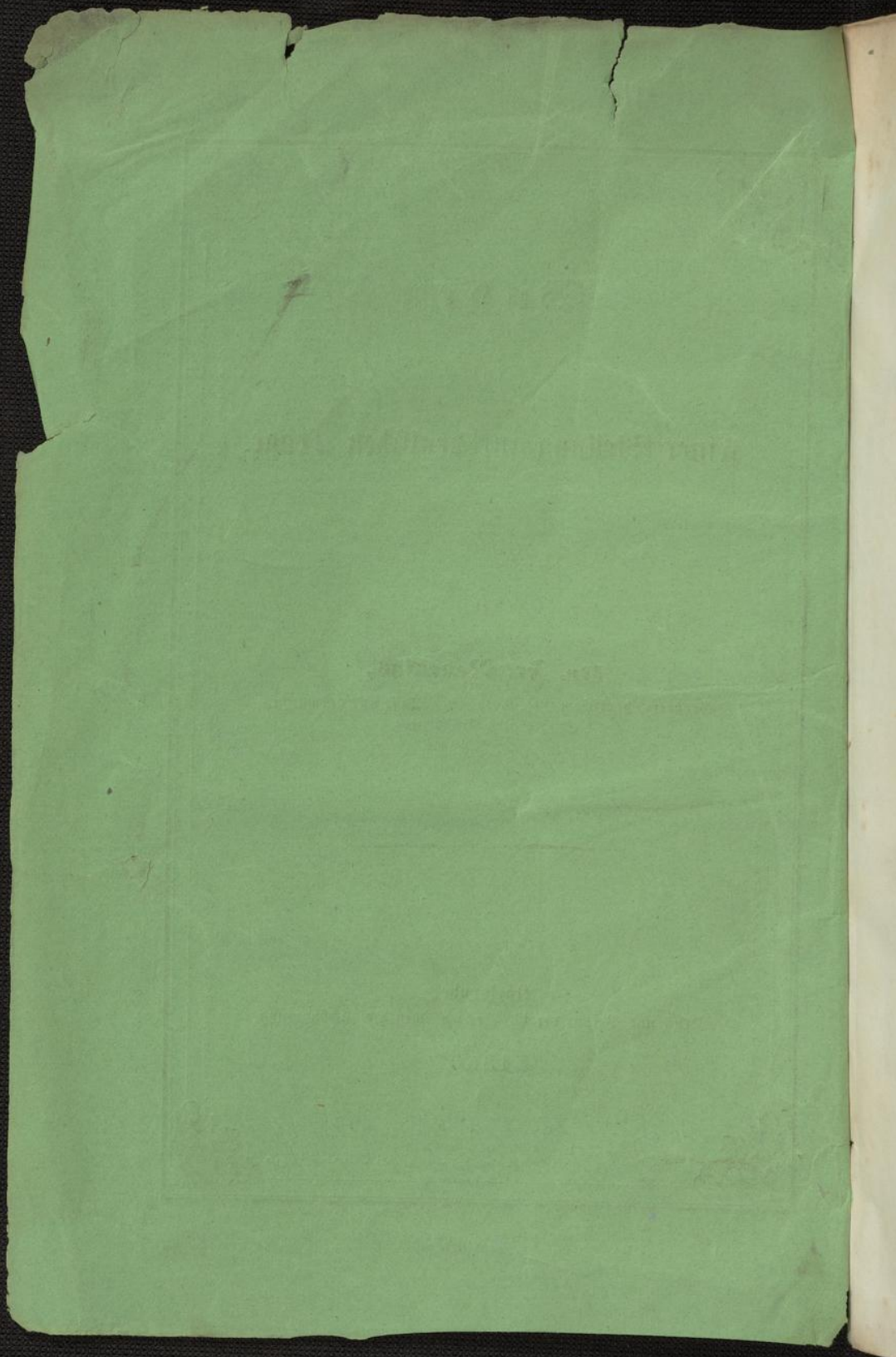
Von

Dr. Fr. Nebenius,
Großherz. badischem Geh. Rath erster Klasse und vormaligem
Staatsraths-Präsidenten.

Karlsruhe,
Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

1850.





Bib R 7, Nr. 3156/a

Baden
in
seiner Stellung zur deutschen Frage.

1860

über Stellung der deutschen Sprache

Baden

in

seiner Stellung zur deutschen Frage.

Von

Dr. Friedrich Nebenius,

Großh. badischem Geh. Rath erster Klasse und vormaligem
Staatsraths-Präsidenten.

Karlsruhe,

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

1850.

98B 76 365 RH

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a mirror image.

Vorwort.

Indem der Verfasser die Aufgabe dieser Schrift zu lösen suchte, hat er nur notorische Thatsachen erzählt, Gründe und Motive für erzählte Handlungen, soweit sie nicht auf offiziellen Wegen zur Veröffentlichung kamen, aus allgemein bekannten Umständen oder aus der Natur der Sache abgeleitet, und in der Beurtheilung von Verhältnissen und von Fragen, die sich aufwarfen, nur seine eigene Ansicht zur Richtschnur genommen.

Die Feder zu ergreifen trieb ihn an nur die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, das er so gerne groß, mächtig und glücklich sehen möchte: die Liebe zu seinem engeren Vaterlande, dessen Schicksale sein Herz in wehmüthiger Bewegung erhalten, und seine Au-

hänglichkeit an die angestammte Dynastie, welche ihre in den Geschicken unserer Nation oft bewährte, ächt deutsche Gesinnung auch jetzt wieder in den Tagen ernster Prüfung durch ihre vorangehende Bereitwilligkeit, dem deutschen Gesamtvaterlande zum Heil, jegliches Opfer zu bringen beurfundet hat.

Der Verfasser hat seiner Aufgabe nahe liegende Rechtsfragen, die auf die Bundesakte von 1815 und auf verschiedene spätere Beschlüsse, Handlungen und Erklärungen sich beziehen, ganz unberührt gelassen, weil von keiner Seite die unbedingte Rückkehr zu dem Zustande vor den Märztagen des Jahres 1848 verlangt oder gewünscht oder auch nur für politisch und moralisch möglich gehalten wird. Er glaubt auch nicht, daß der Versuch, ein vorläufiges Einverständnis über jene Streitfragen zu gewinnen, der sicherste Weg zum Hauptziele wäre. Wenn man von entgegengesetzten Prinzipien in der Beurtheilung der Beschaffenheit und des Umfangs eines bestehenden Rechtszustandes ausgehend, wechselseitig das Bedürfnis einer wesentlichen Abänderung desselben fühlt und anerkennt, so thut man der Erfahrung und der Natur der Sache nach wohl immer besser, den Prinzipienstreit bei Seite zu legen, um unmittelbar eine Verständigung über die Begründung eines neuen Rechtszustandes zu erzielen.

Man kann in solchen Fällen von entgegengesetzten Voraussetzungen aus durch wechselseitige Nachgiebigkeit von beiden Seiten zu demselben Ziele gelangen, während man ein Prinzip aufzugeben sich nicht leicht entschließt, um nicht zum voraus alle Consequenzen desselben anzuerkennen.

Zu einer Stelle der Schrift hat der Verfasser eine Bemerkung nachzutragen, wozu ihm Veranlassung gegeben ward. Ein Leser der Aushängebogen glaubte nämlich einen Ausspruch über die thatsächliche Frage zu finden, ob die preussische Hilfe durch den Beitritt der großherzogl. Regierung zum Dreikönigsbündniß bedingt oder ohne Rücksicht auf diesen Beitritt geleistet worden sey. Um gleichem Mißverständniß von anderer Seite her zu begegnen, bemerkt der Verfasser, daß ihm jene thatsächliche Frage ganz zur Seite liegen blieb*); indem er nur die beiden Behauptungen rechtfertigen wollte, einmal daß Preußen, auch wenn die großherzogliche Regierung dem Bündniß beizutreten nicht geneigt gewesen wäre,

*) Der Verfasser behält sich vor, verschiedene, auf die Entstehung, Entwicklung und Bewältigung des Aufstandes in Baden, auf wahrgenommene Erscheinungen während der Revolution, auf das Verhalten einzelner Klassen und Personen, und auf spätere Zustände bezügliche Fragen einer ausführlicheren Betrachtung zu unterwerfen.

die Bewältigung des Aufstandes im Großherzogthum zu übernehmen, dennoch nicht unterlassen hätte, so dann daß der Beitritt nicht wohl versagt werden konnte, auch wenn man sich nicht im Zustande der Hilfslosigkeit befunden haben würde.

Karlsruhe, Ende Juni 1850.

Der Verfasser.

1.

Dem Streben nach bundesstaatlicher Einigung Deutschlands, in Folge der politischen Bewegungen des Jahres 1848, traten wohl in keinem andern deutschen Lande weniger, als in Baden, dynastische und partikularistische Interessen hemmend entgegen.

Es fehlt zwar nicht an dem Daseyn der historischen und statistischen Grundlagen, auf welche die herrschende Dynastie gleiche Ansprüche wie die Dynastien der kleinern Königreiche mit vollem Rechte gründen konnte. Das zähringisch-badische Fürstenhaus war in der letzten Periode des deutschen Reiches wieder in die Reihe der deutschen Regentenhäuser ersten Ranges empor gestiegen, den es schon vor vielen Jahrhunderten, den Habsburgern, Hohenstaufen und Welfen im Blute verwandt, behauptet hatte. Allein man besorgt nicht, daß die Würde, das Ansehen und die wirkliche Macht jener Dynastien, deren Souveränität weder in der Rheinbundsperiode, noch unter dem deutschen Bunde eine volle Wahrheit war, durch eine Neugestaltung Deutschlands leiden würden, welche in der Natur der Sache begründete und in der Wirklichkeit bestandene Beschränkungen ihrer Souveränität im Gesamtinteresse des deutschen Vaterlandes in verfassungsmäßige verwandelte und ihnen dagegen für ihre Unabhängigkeit und Selbständigkeit, in dem ganzen Umfang, in der sie eine Wahrheit seyn konnte, um so größere Sicherheit gab.

Es fehlte auch dem badischen Fürstenhause unter der großen Mehrheit des badischen Volkes nicht an warmen Sympathien. Mit der Geschichte des Regentenstammes war die der altbadi-

schen Lande seit achthundert Jahren innig versflochten. Seit der Gründung des Großherzogthums hatte bereits der vierte Regentenwechsel die Bande zwischen dem vergrößerten Lande und seiner Dynastie befestigt. In frischem Andenken bewahrte das gesammte Volk die segensreiche Regierung Carl Friedrichs, an die man gerne historische Erinnerungen an das bürgerfreundliche Wirken in den wiedergewonnenen zähringischen Stammlanden knüpfte. —

Allein noch waren die alten Sympathien für das deutsche Kaiserthum nicht erloschen; noch war ein tausendjähriges Ringen nach innigerer Verbindung der brüderlichen Stämme und ihrer Fürsten unter ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte unvergessen und die Wunde noch offen, die unserm Nationalgefühl die Auflösung des deutschen Reiches geschlagen hatte.

Es fehlt endlich in Baden so wenig wie anderwärts an dem Bewußtseyn der Interessen und Fähigkeiten, in welchem der staatliche Partikularismus seine Berechtigung findet. Man durfte bis kurz vor der Katastrophe, die uns die vereinigten Bestrebungen der deutschen Demokratie und der fremden Propaganda bereiteten, mit Stolz hinweisen auf die Blüthe des Landes, um keinen Zweifel zu lassen über die Fähigkeit seiner öffentlichen Verwaltung, den wirthschaftlichen und geistigen Kräften des Volkes in einem gesonderten Staatsleben eine glückliche Entwicklung zu verschaffen. Wir hatten in dieser Beziehung die Vergleichung unserer Zustände mit dem der blühendsten Provinzen großer Reiche nicht zu scheuen.

Aber man täuschte sich nicht über die natürlichen Grenzen, welche dem Partikularismus ein im Allgemeinen nie verkanntes Bedürfniß der sichern Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu gleichem Vortheile aller Einzelstaaten setzte.

Die Bundesacte, welche dies Bedürfniß befriedigen sollte, hatte den Kreis der gemeinsamen Zwecke zu enge bestimmt, und die Natur der Gewalt, die sie zur Erstrebung ihrer beschränkten Zwecke geschaffen hatte, entsprach nicht der Natur ihrer Aufgabe.

Gründliche Besserung schien nur von festerer Einigung und

vom Uebergang aus völkerrechtlichen Formen in staatliche erwartet werden zu dürfen.

Das durch materielle und geistige Fortschritte gehobene Nationalgefühl der deutschen Völker verlangt im Interesse der Größe, der Macht und des Ansehens der gesammten Nation eine festere Einigung; nach ihr verlangte die gereifte Erkenntniß des Zusammenhangs mancher volkswirtschaftlichen Interessen der Einzelstaaten, deren wirksamere Pflege zum Vortheil Aller einer einheitlichen Leitung bedurfte; nach ihr wies auch hin die Sehnsucht nach der Aufnahme volksthümlicher Elemente in die gemeinsamen nationalen Einrichtungen, welche in Folge eines regern politischen Lebens der Einzelstaaten weithin sich offenbart hatte; nach dem gleichen Ziele hin drängte endlich auch das Bedürfniß eines kräftigern Schutzes gegen die innern und äußern Gefahren überall stärker hervortretender politischer Bewegungen und die gesammte soziale Ordnung bedrohender Bestrebungen.

Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform war vom Beginn der Bewegungen des Jahres 1848 eine allgemeine und ist seither eine solche geblieben. Eine Schwierigkeit, welche in der Verschiedenheit der konstitutionellen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten lag, wurde von vornherein durch einen raschen Entschluß der beiden Großstaaten beseitigt. Aber die Ansichten über den Umfang der vorhandenen gemeinsamen Bedürfnisse, über die dem Zwecke entsprechende Umgestaltung der Bundesverhältnisse und die schicklichen Wege zum Ziele liefen eben so, wie die Urtheile über die bisherigen Versuche, die Aufgabe zu lösen, vielfach auseinander.

Wir wollen nur das Verhalten kurz besprechen, das die badische Regierung in Beziehung auf die große Frage beobachtet hat. Alles, was hierüber bekannt geworden, dürfte die Behauptung, die wir mit den ersten Worten dieser Blätter ausgesprochen haben, vollkommen bestätigen.

Hand in Hand mit den Ständen des Landes gehend hat die Großherzogliche Regierung schon in den ersten Stadien der Verhandlungen über die Neugestaltung Deutschlands unum-

wunden sich bereit erklärt, der Einheit und Stärke des gemeinsamen Vaterlandes jedes Opfer zu bringen, das von allen Bundesstaaten in gleicher Weise verlangt würde. Sie hat sich in diesem Sinne im Verlaufe der Verhandlungen insbesondere in Bezug auf die Oberhauptsfrage (über die Bildung der einheitlichen Gewalt im Allgemeinen) eventuell ausgesprochen.

Nachdem die Berathungen der Nationalversammlung zu dem Entwurf einer Reichsverfassung geführt hatten, legte von dieser zweiten Lesung die Großherzogliche Regierung einverständlich mit andern Bundesstaaten über eine Reihe von Bestimmungen ihre Erinnerung und Bedenken dar, ohne jedoch ihre frühere Erklärung dadurch hinterher zu bedingen oder zu beschränken.

Aus dem ausgesprochenen Zweck der Berufung der Nationalversammlung und der darauf bezüglichen Verhandlungen, namentlich aus der königlich preussischen Erklärung vom 28. Januar 1849 hatte sich eine alternative Aufgabe herausgestellt. Es handelte sich um die neue Begründung einer Verfassung für das gesammte Deutschland, oder eines sämmtliche deutsche Länder außer Oestreich umfassenden Bundesstaates und im letztern Falle zugleich nur um einen an die Stelle des Bundes von 1815 tretenden weitem Verein mit Oestreich.

Man mußte die Macht der Verhältnisse anerkennen, welche Oestreich nicht gestatteten, in eine bundesstaatliche Verbindung in dem ganzen Umfang der Zwecke einzutreten, deren gemeinschaftliche Erstrebung die Wohlfahrt aller übrigen deutschen Länder zu bedingen schien. Mit der königlich preussischen Regierung glaubte man aber hierin kein Hinderniß der Gründung eines engeren bundesstaatlichen Vereins neben der fortdauernden festen Verbindung mit Oestreich erblicken zu dürfen.

Der Vorbehalt, den die Nationalversammlung in der letzten Beziehung in ihren Beschlüssen über die Reichsverfassung machte, entsprach einer rechtlichen Nothwendigkeit; und die Unabweislichkeit eines wechselseitig anerkannten Bedürfnisses ließ nicht daran zweifeln, daß die vorbehaltenen Verhandlungen nun zu einer befriedigenden Vereinbarung führen würden.

Unter diesem Vorbehalte konnte Baden der aus den Beratungen der Nationalversammlung hervorgegangenen Reichsverfassung in Gemäßheit seiner frühern Erklärungen seine beistimmende Anerkennung nicht versagen.

Indem die Großherzogliche Regierung sie aussprach, erklärte sie zugleich ihre Zustimmung zu der getroffenen Wahl des Reichs-Oberhaupt's.

Wie aus ihrer ersten Zusage leuchtete auch aus ihrer spätern der Reichsverfassung zustimmenden Erklärung hervor, wie sie sich bewußt war, daß sie in ihrer Stellung durch Festhaltung eigener Ansichten, die sie in der gemeinsamen Berathung der Bevollmächtigten ausgesprochen hatte, einen entscheidenden Einfluß auf die Geschicke des gemeinsamen Vaterlandes auszuüben gegenüber der Nationalversammlung und den beiden Großmächten nicht berufen seyn könne; vielmehr nur durch eine unbedingte Resignation unter alleinigem Vorbehalt der prinzipiellen Gleichberechtigung der deutschen Staaten zu rascher Erstrebung der Einheit und Einigung beizutragen vermöge.

In der That war wohl nicht zu verkennen, daß ohne eine solche Resignation, welche sich alle Staaten, die nicht wie die beiden Großmächte von ihrer eigenen wirklichen Macht getragen werden, und sich selbst genügen können, freiwillig auflegen, das große Ziel der Einigung nicht zu erreichen sey.

Obnerachtet sich sehr wesentliche Bedenken gegen manche Bestimmungen der Verfassung erhoben, konnte sie sich um so leichter entschließen, ihre beistimmende Anerkennung zu erklären und damit jede Principienfrage bei Seite zu legen, weil sie in jeder Verzögerung einer festen Gestaltung unserer Zustände ein größeres Uebel und eine größere Gefahr erblickte, und die Begründung einer kräftigen Centralgewalt zur Beruhigung der herrschenden Aufregung als das nächste und dringendste Bedürfnis betrachtete, zugleich auch die Verbesserung der Verfassung einer Revision in vorausichtlich minder bewegter ruhiger Zukunft vertrauensvoll überlassen zu dürfen glaubte.

Sie gab sich dabei der Hoffnung hin, daß sie einer allgemei-

nen Uebereinstimmung begegne und die Anstände, die gegen die gleichbaldige Verwirklichung der Reichsverfassung sich ergeben sollten, alsbald in versöhnlichem Geiste durch Verständigung mit der Nationalversammlung ihre allseitig befriedigende Erledigung finden würden.

Daß die Großherzogliche Regierung jedes Ergebniß einer solchen Verständigung, insofern es nur die von vornherein in Anspruch genommene Gleichberechtigung nicht verletzte, nicht ablehnen konnte und vielmehr nur mit Freude begrüßen würde, ging aus allen ihren Erklärungen hervor.

Sie mußte aber in der Lage, in der sie sich befand, und gegenüber nahe drohender Gefahren, jeden Schritt vermeiden, welcher die Aufrichtigkeit und den Ernst ihrer Erklärungen auch nur scheinbar in Zweifel setzen konnte.

2.

Um das Verhalten der badischen und überhaupt des größern Theils der deutschen Regierungen, welche der Reichsverfassung zustimmten, zu beurtheilen, mag man die Bedenken näher betrachten, die sich gegen deren Inhalt erhoben, und welche gegen die Gefahren des Augenblicks abzuwägen waren; wobei zugleich die Umstände berücksichtigt werden dürften, welche die Hoffnung einer schließlichen raschen Verständigung nicht ganz hatten verschwinden lassen.

In Bezug auf den Vorbehalt, welchen die Großherzogliche Regierung an ihre von vorn herein erklärte Bereitwilligkeit, der Einigung Deutschlands jedes Opfer zu bringen, geknüpft hatte, war kein Anlaß zu Bedenken gegeben, da die Frankfurter Aufstellung der Reichsverfassung den Grundsatz der Gleichberechtigung der Einzelstaaten und ihrer Dynastien nicht verletzte, sondern vielmehr Vorschläge abgelehnt hatte, welche Baden mit empfindlicher Zurücksetzung bedrohten.

In Bezug auf einige der wesentlichen Bedenken, die sich erhoben, konnte man in den Befugnissen des Oberhaupt's zureichende Bürgschaft erblicken. Seine Macht reichte vollkommen hin, um unter den beiden, als wesentlich anerkannten Gesichtspunkten — einer angemessenen Beschränkung der Kompetenz der Bundesgewalt und der Wahrung und Sicherung der Existenz der Einzelstaaten als selbstständiger Organismen — den Bestimmungen der Verfassung ihren rechten Gebrauch zu sichern, und ungehörigen Uebergreifen vorzubeugen.

In dieser Betrachtung konnte man sich überhaupt in Beziehung auf alle Besorgnisse beruhigen, welche sich nur auf die Möglichkeit einer verwerflichen Anwendung gegebener Bestimmungen, wie namentlich der Art. 34 und 35, stützten.

In der Reihe wesentlicher Bedenken nahm die Verweigerung des absoluten Veto, das in dem konstitutionell-monarchischen Einheitsstaat zu seinen Grundprinzipien gehört, eine der ersten Stellen ein. Man konnte aber sich der Hoffnung, daß die Revision diesen Mangel verbessern werde, um so eher überlassen, da es sich bei der getroffenen Bestimmung kaum mehr um ein praktisches Interesse handelte. Das Gewicht der Frage konnte auch vermindert scheinen, wenn man sie im Zusammenhange mit andern Bestimmungen der Verfassung betrachtete, wornach sie prinzipiell unter einen andern Gesichtspunkt, als dem der Abweisung eines konstitutionell-monarchischen Grundsatzes gestellt werden konnte. Im Allgemeinen können wohl die Grundsätze des Einheitsstaats für den Bundesstaat um so weniger unbedingt maßgebend sein, je komplizirter seine Verfassung ist. In dem Bundesstaate, den die Reichsverfassung begründen sollte, fand sich aber das monarchische Prinzip nicht nur im Reichsoberhaupt, sondern auch im Staatenhaufe durch die Mitglieder repräsentirt, welche die Regenten der Einzelstaaten zu ernennen hatten und die ausschließlich Derjenigen, welche nur aus den von ihnen bezeichneten Männern ihres Vertrauens von der Volksvertretung zu wählen waren, die entschiedene Mehrheit jenes Hauses bildeten, ohne dessen Zustimmung kein Reichstagsbeschluß hätte zu Stande kommen

können. Hierin lag schon für alle Fälle der gewöhnlichen Gesetzgebung und um so mehr in Beziehung auf Verfassungsänderungen eine zureichende Garantie gegen Verletzungen wesentlicher konstitutionell-monarchischer Prinzipien. Die Annahme des suspensiven Veto durfte man auch wohl auf den Einfluß beziehen, den man den Fürsten, welche die Mehrheit der Mitglieder des Staatenhauses (92 gegen 76) aus Männern ihres Vertrauens ernennen oder wählen lassen sollten, sichern wollte.

Obachtet der Zusammensetzung des Staatenhauses blieb das Wegfallen des Reichsraths oder die Ausschließung der Einzelstaaten von jeder Mitwirkung bei der Ausübung der Exekutivgewalt immer sehr bedenklich, indem dafür die Befugniß der Regierungen, Bevollmächtigte an das Reichsoberhaupt abzuschicken, keinen genügenden Ersatz gewähren konnte. Man durfte aber aus guten Gründen sich wohl der Hoffnung hingeben, daß die fernere Entwicklung der Reichsverfassung es an einer organischen Einrichtung, welche den Einzelstaaten einen angemessenen Einfluß gesichert hätte, nicht fehlen lassen werde. Man hatte die Beseitigung des Reichsraths der vorherrschenden Stimmung in einer Zeit zuzuschreiben, welche nur die verderblichen Folgen des Partikularismus kannte, und sich im Hinblick auf die traurigen Erfahrungen der Vergangenheit mit Recht zum entschiedensten Kampfe gegen denselben aufgefordert fühlt, dagegen naturgemäß für die Betrachtung der Gefahren und Nachtheile einer das rechte Maß überschreitenden Centralisation minder empfänglich sein mußte, weil sie diese Nachtheile nie empfunden, sondern nur die Wohlthaten der rechten Einheit und Einigung entbehrt hatte. War der Reichsrath aber ein wirkliches Bedürfniß, so mußte es sich bald zeigen, daß seine Begründung oder irgend eine analoge Einrichtung vorzugsweise im Interesse der Erstarfung der Einheit und Einigung liege. Eine angemessene Befriedigung dieses Bedürfnisses durfte man alsdann vom Reichstage um so zuversichtlicher erwarten, da es an sich klar ist, daß man die Wirkung vorhandener Kräfte nicht beseitigt, wenn man sie ignorirt, sie aber am sichersten verhin-

bert, sich schädlich zu erweisen, wenn man ihnen bestimmte Formen gewährt, in denen sie sich geltend machen dürfen.

Ueber die schweren Bedenken, die sich gegen das Wahlgesetz aus dem Standpunkte allgemeiner politischer Betrachtungen und Berechnungen erhoben, konnte man sich nur hinwegsetzen, wenn man die Gefahren, die uns bei längerer Unentschiedenheit der deutschen Zustände bedrohten, weit höher anschlug, als diejenigen, welche man im Gefolge möglicher Ergebnisse des Wahlgesetzes schon in der nächsten Zukunft erblicken mochte.

Die Verwirklichung der Verfassung und mit ihr die Begründung einer starken einheitlichen Exekutivgewalt boten die sicherste Schutzwehr gegen jene Gefahren, und die Erfüllung der mächtig angeregten Hoffnungen und Wünsche der eminenten Mehrheit der Nation versprach die wichtigste Ursache der herrschenden Aufregung zu beseitigen.

Man durfte fast mit Sicherheit erwarten, daß die Mängel des Gesetzes weniger fühlbar würden, wenn vor dem Beginnen der Wahlen in den einzelnen Ländern die Gewißheit der Verwirklichung der Verfassung gegeben werde. Man weiß, und mannigfaltige Erfahrungen haben gelehrt, wie die Berechnungen, welche die Politik an die Prinzipien der Wahlgesetze knüpft, so sehr sie bei deren längerer Dauer sich nachhaltig als wohlbegründet bewähren, doch in einzelnen Fällen und zumal in der ersten Zeit ihrer Geltung gar trügerisch sind, und die Ergebnisse der einzelnen Wahlen hauptsächlich von der politischen Atmosphäre abhängen, unter deren Einfluß sie stattfinden. Darauf nun, daß unter obigen Voraussetzungen diese Atmosphäre eine weit bessere geworden wäre, konnte man die sichere Hoffnung stützen, daß die Revision des Wahlgesetzes schon in der ersten Versammlung die nöthigen Verbesserungen des Gesetzes gewähren werde. Dabei war zu erwägen, daß dessen Abänderung im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung hätte stattfinden können.

Was endlich verschiedene Bestimmungen der Grundrechte betrifft, die sehr erhebliche Zweifel und Bedenken erregten, so würde, da sie einen Bestandtheil der Verfassung bildeten, ihre

Abänderung zwar in den gesetzlichen Formen der Berathung und Schlußfassung größere Schwierigkeiten gefunden haben; dagegen durfte man aber wohl erwarten, daß die schon in weiten Kreisen der deutschen Bevölkerungen gegen mehrere jener Bestimmungen laut gewordene entschiedene Opposition einen günstigen Einfluß auf die Bereitwilligkeit einer künftigen Reichsversammlung äußern werde, zu angemessenen Verbesserungen die Hände zu bieten. Dafür sprachen auch allgemeine Erfahrungen, die sich nach jeder Periode gesteigerter politischer Aufregung zu wiederholen pflegen.

Gegenüber aller Bedenken, die sich auf die Wahrung konstitutionell-monarchischer Prinzipien und die Interessen der öffentlichen Ordnung bezogen, dürfte man übrigens nicht unterlassen, die verstärkten Garantien in die Waagschale zu legen, welche die konstitutionell-monarchischen Institutionen der deutschen Einzelstaaten in den Bestimmungen der Art. 195 und 196, Gesetz und Recht in der Begründung des Reichsgerichts, so wie die Handhabung der öffentlichen Ordnung in dem Daseyn einer auf wirklicher Macht sich stützenden Exekutivgewalt erhalten hätten. Man fand darin gegen Bewegungen in den engeren Kreisen des politischen Lebens der Einzelstaaten einen schützenden Damm, der sie hinderte, eine gefährliche Richtung zu nehmen, so wie gegen den Mißbrauch gesetzlicher Gewalten, der solche Bewegungen hervorrufen könnte.

Im Allgemeinen durfte man aber vielleicht von der gebotenen Reichsverfassung behaupten, daß sie Alles, was Bedenken erregte, in ihrer Fassung mehr hervorhob, als was sie unter dem Gesichtspunkt konservativer Prinzipien wirklich Beruhigendes enthielt, oder durch nahe gelegte Schlußfolgerungen sich ableiten ließ.

Allen diesen Betrachtungen konnte gegenüber der erhobenen wesentlichen Bedenken jedenfalls nur die Größe der drohenden Gefahren des Augenblicks ein entscheidendes Gewicht verleihen.

Wenn man aber nicht nur einer künftigen Revision die Verbesserung der Verfassung überlassen wollte, sondern selbst von der Voraussetzung ausging, daß alsbald noch eine Verständi-

gung zu erzielen sey, so konnte man noch kurz vor der Auflösung des Parlaments zu Frankfurt wenigstens nicht etwa beschuldigt werden, daß man sich einer nach allen Umständen völlig unbegründeten Hoffnung hingegeben habe.

Der König von Preußen hatte zwar die Ihm dargebotene Kaiserwürde mit aller Entschiedenheit abgelehnt und seine Entschließung von der Zustimmung der Fürsten abhängig gemacht. Die königliche Regierung hatte aber in der Note vom 28. April, welche ihre Bedenken gegen die Bestimmungen der Reichsverfassung entwickelte, ausdrücklich erklärt, daß der König, so wie Er der Erste gewesen sey, aus freier Entschließung zu der Neugestaltung Deutschlands zu einem kräftigen Bundesstaate die Hand zu bieten, Er auch der Letzte seyn werde, an dem Gelingen dieses großen Werkes zu verzweifeln; Preußen werde sich unter keinen Umständen von dem Werke der deutschen Einheit zurückziehen, vielmehr noch jetzt alle Kräfte anbieten, um dasselbe zu fördern.

Die Note bestätigt die fortdauernde Bereitwilligkeit Preußens, auf jede Verständigung einzugehen, und sprach wiederholt ihre schon früher geäußerte Ansicht, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einheit nicht nothwendig sey, so wie die Ueberzeugung aus, daß die Ablehnung derselben durch den König keine Gefährdung, vielmehr eine Förderung dieser Einigung seyn werde.

Es lag nach dieser Erklärung in den Händen der Nationalversammlung, durch ihren Entschluß der Verfassungsangelegenheit eine Wendung zu geben, die zuletzt noch rasch zum Ziele führen konnte. Es bedurfte vielleicht nur einigen Entgegenkommens, nur einiger Zugeständnisse, um die Zustimmung der Krone Preußen zu der Verfassung zu gewinnen und sofort deren Eintritt in das Leben, wenigstens in gleicher Weise zu bewirken, wie das spätere Dreikönigsbündniß ihre Verwirklichung beabsichtigt.

Es bedurfte keiner weitausstehenden Verhandlungen mit sämmtlichen Regierungen, sondern zunächst nur mit Preußen,

da die große Mehrheit der Bundesstaaten, obwohl sie die Bedenken der königlich preussischen Regierung theilten, die Reichsverfassung angenommen hatten, und ihre eventuelle Zustimmung zu allen Modifikationen, welche jene Bedenken beseitigten, daher außer allem Zweifel lagen. Ja die herrschende Aufregung schien eine solche Separatverhandlung nicht rätlich, vielmehr eine rasche Entscheidung auf diesem Wege wünschenswerth zu machen. Sie würde ihren moralischen Einfluß auf die wenigen noch zurückhaltenden Regierungen nicht verfehlt und die im raschen Entschlusse zugestandene Modifikation sie zum Beitritte geneigter gemacht haben. Dies setzt in Beziehung auf Sachsen und Hannover das spätere Dreikönigsbündniß in so fern außer Zweifel, als beide Regierungen Ende April oder Anfangs Mai gewiß nicht zurückgewiesen hätten, was sie am 26. Mai annahmen.

Vergleicht man die Reichsverfassung, welche aus den Beschlüssen der Nationalversammlung hervorgegangen, mit dem Entwurfe, der als Ergebnis der Dreikönigsbündnisse dem künftigen Parlament vorgelegt wurde, so treten uns aber keine Abweichungen entgegen, deren Erheblichkeit für die Nationalversammlung, gegenüber der Gefahr, das große Werk der Einigung daran scheitern zu sehen, nicht gänzlich verschwinden mußte.

Hätte die Nationalversammlung zu annäherndern Schritten sich geneigt gezeigt, so würde Preußen auch einzelne der im Berliner Entwurfe getroffenen Anordnungen, wenn man sich darüber nicht sogleich hätte verständigen können, wohl gerne einer künftigen Revision eben so überlassen haben, wie sie auch im Berliner Entwurfe noch manche wünschenswerth scheinende Abänderungen einer solchen Revision in minder bewegter Zeit überlassen hatte.

Man kennt die Motive, welche die Nationalversammlung, abgesehen von der innern Bedeutung der streitigen Fragen, zu einem festen Beharren auf frühern Beschlüssen und Beratungen bestimmten. Aber durfte man nicht hoffen, daß sie unter wesentlich veränderten Umständen auf voraussichtlich

Unerreichbares zuletzt noch verzichten werde, um nicht das ganze Werk der Einigung fallen zu sehen, die ihr jedenfalls in einer weit umfassendern Weise, als sie früher je erstrebt und noch kurz vor den Märztagen als je erreichbar gedacht ward, von dem Augenblicke an geboten war? Durfte man sich dieser Hoffnung nicht um so zuversichtlicher überlassen, je weniger vorauszu- sehen war, ob je wieder ein gleich günstiger Augenblick für eine glückliche Lösung der großen Aufgabe kommen werde.

Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung; dagegen zeigten sich die Befürchtungen der Großherzoglichen Regierung für den Fall getäuschter Erwartungen nach verschiedenen Seiten hin nur zu sehr begründet.

Die Nationalversammlung hatte die Zeit versäumt, in der sie von der öffentlichen Meinung und einer fast allgemeinen Begeisterung für den Gedanken der Einigung getragen, die bereitwillige Zustimmung aller Regierungen zu Allem hätte gewinnen können, was zur Verwirklichung dieses Gedankens, ohne Ueberschreitung der äußersten Grenzen weiser Mäßigung, nur immer verlangt werden durfte. Der größte Fehler war, daß die Regierungen oder wenigstens die beiden Großmächte der Versammlung gegenüber nicht vertreten waren, zum Zwecke der ununterbrochenen Theilnahme an den Verhandlungen, die einem Fundamentalgrundsatz des konstitutionellen Systems entsprochen hätte. Die Versammlung wäre rasch zum Ziele gekommen, wenn sie sich sofort auf die Berathung der Verfassung und auf die nothwendigen allgemeinen Bestimmungen beschränkt hätte. Aber sie wollte zugleich eine Reihe von Fragen, welche in der neuern Zeit das Staatsleben bewegten und darunter gar manche sehr zweifelhafte, zur Entscheidung bringen und ermüdete durch endlose Diskussionen hierüber das ungeduldige Publikum. Mittlerweile war die Macht, die ihr ursprünglich in der fast ungetheilten öffentlichen Meinung zur Seite stand, wesentlich geschwächt worden. Die Regierungen verschiedener Länder waren erstarkt, anderwärts die Umsturzpartei zu größerer Stärke gelangt.

Die allen Anzeigen nach von einem außerhalb Baden gele-

genen Mittelpunkt aus geleitete aufrührerische Bewegung vereinigte alle revolutionären Parteien, wie verschieden auch das letzte Ziel ihrer Bestrebungen war, indem sie, die Verwirklichung einer einheitlichen Verfassung Deutschlands als Fahne aufsteckend, zunächst auf den Umsturz des Bestehenden gerichtet seyn mußte.

Nur der Haltung der Großherzoglichen Regierung und den beiden Kammern in allen auf die Reichsverfassung bezüglichen Fragen durfte man es zuschreiben, daß nicht gleichzeitig mit den aufrührerischen Bewegungen in Dresden, Elberfeld, Prüm u. s. f. und mit dem Beginnen des umfassenderen Aufstands in der bairischen Pfalz die Schilderhebung in Baden erfolgte. Sorgfältig vermied man Alles, was der revolutionären Partei ihren erwünschten Anlaß geben konnte, die herrschende Aufregung für ihren Zweck zu benützen. Als aber fortgesetzte wühlerische Anstrengungen ihren in solcher Weise verspäteten Erfolg gewannen, waren die vereinzeltten Aufstandsversuche in Preußen und Sachsen bewältigt und trat uns im Lande sofort preußische Hilfe in Aussicht.

Hiedurch ward die Gefahr der wohlvorbereiteten raschen Verbreitung des Aufruhrs, welche an unserer nördlichen Gränze die Treue der hessischen Truppen und weithin die wirkliche Annäherung der preußischen Heere gänzlich beseitigte, gleich anfänglich schon wesentlich geschwächt.

 3.

Wir gehen nun zu der neuen Phase über, in welche die Verfassungsangelegenheit nach dem Ausbruch der Revolution getreten ist, nachdem die Könige von Preußen, Sachsen und Hannover das Bündniß vom 26. Mai abgeschlossen hatten, worin sie sich unter vorübergehenden Bestimmungen über die Mittel zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands

unter den eingetretenen gefahrvollen Verhältnissen verpflichteten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe eines unter ihnen verabredeten Entwurfes zu gewähren.

Wie die übrigen Bundesstaaten wurde die Großherzogliche Regierung zum Beitritt zu dem Bündnisse eingeladen, dessen Statut jedem Beitretenden das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Vertrags bedingten Hilfe zusicherte, zugleich aber in Bezug auf die zu begründende künftige Verfassung Deutschlands die gleiche Verpflichtung wie den ursprünglich Verbündeten auferlegte.

Die Großherzogliche Regierung befand sich, als ihr die Einladung zugekommen, in einem Zustand der Hilflosigkeit, der im Hinblick auf die äußern Umstände, unter denen sie dem Bündnisse beitrug, über die Motive ihres Entschlusses im Zweifel lassen konnte.

Es war ihr gegen frühere Aufstandsversuche und Einfälle aus der Schweiz von ihren Bundesgenossen bereitwillige Hilfe geleistet worden.

Sie hatte auch ihrer Seits bis zum Tage des Aufruhrs im Mai 1849 die auf dem Bundesvertrage beruhende und nach unserer Ansicht noch fortbauende Verpflichtung wechselseitiger Hilfeleistung zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands eben so willfährig erfüllt, wie namentlich durch Stellung eines Contingents im dänischen Kriege und noch wenige Tage vor der Katastrophe, der wir unterlagen, durch Entsendung einiger kleinen Truppenabtheilungen zur Verstärkung der Garnison in Landau.

In den Tagen aber, da das rechtzeitige Eintreffen weniger Bataillone Reichstruppen in der Residenz den Sieg des Aufruhrs noch abwenden konnte, befand sich die Exekutivgewalt bekanntlich in der Unmöglichkeit, die angesprochene Hilfe zu gewähren.

Nach der Unterwerfung des Landes unter die Revolution und dessen Ueberschwemmung mit fremden Freischaaren war zu wiederholten Malen dringend, jedoch ohne erwünschten Erfolg, von der Großherzoglichen Regierung um verfassungsmä-

fige Hilfe gebeten worden. Wie wir aus ihren, den Kammer gemachten Mittheilungen wissen, war ihr vom Reichsministerium unterm 26. Mai die Nachricht zugekommen, daß dasselbe das erhaltene Schreiben der königlich preussischen Regierung mitgetheilt und empfohlen habe und es sich völlig außer Stand befinde, anders wirksam einzuschreiten, als auf dem betretenen Wege, indem Preußen allein die zur Hilfeleistung nöthige Militärmacht stellen könne, hiezu auch ohne Zweifel bereitwillig seyn würde, da ihm wie jedem Staate an der Aufrechthaltung und Herstellung der öffentlichen Ordnung gelegen seyn müsse. Mittlerweile war auch auf direktem Wege preussische Hilfe angesprochen worden.

Allmählig hatte sich hierauf zwar an der hessischen Grenze ein Corps von Reichstruppen gesammelt, das schon zu Anfang Juni, zumal unter den damaligen Umständen, wohl stark genug gewesen war, den Aufstand in Baden zu bewältigen, wenn er isolirt geblieben wäre.

Es war aber zu schwach, zu solchem Zweck in das Großherzogthum auf die Gefahr hin einzurücken, daß die Aufständischen in der Rheinpfalz, was später wirklich geschah, einen Uebergang über den Rhein bewerkstelligen und die in Württemberg herrschende Aufregung ebenfalls in aufrührerische Bewegungen übergehe, und die Reichstruppen von beiden Seiten her bedroht würden.

Obwohl unter den eingetretenen Umständen die Niederwerfung des Aufruhrs in Baden durch preussische Hilfe bedingt erschien, so konnte die Erlangung dieser Hilfe doch nicht als abhängig von dem Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu dem Dreikönigsbündnisse betrachtet werden, und die begehrte und geleistete preussische Hilfe zur Bezwingung des Aufstandes in der Rheinpfalz hat es bestätigt.

Es war bekannt, daß Baiern keine hinlängliche Streitmacht in Bereitschaft hatte, um ausschließlich mit eigener Kraft die gesetzliche Ordnung in seiner insurgirten Provinz wieder herzustellen. Hiezu bedurfte es jedenfalls einer mehrfach größern Macht, als es in den Junitagen nach der Pfalz zu entsen-

den vermochte, zumal da die badischen Insurgenten und ihre aus anderen Ländern herangefkommenen Streitgenossen dem pfälzischen Aufruhr den Dienst, den er dem badischen wirklich geleistet hat, noch in weit größerem Umfange hätten leisten können.

Hätte man aber der Revolution in beiden Ländern, sich mehr zu organisiren und kräftigen, Zeit gelassen, und wollte man nicht durch das Heranziehen zahlreicher Heere zu ihrer Bekämpfung zugleich die demokratischen Parteien anderer Länder von wohlvorbereiteten Versuchen abschrecken, die Empörung auf einem weithin unterwühlten Boden auszubreiten, so würde der Aufruhr voraussichtlich leicht einen für ganz Deutschland weit bedenklichern Umfang gewonnen haben.

Wollte nun Preußen auch nicht auf den Grund des Bundesvertrags von 1815 einschreiten, so lag die Leistung einer Hilfe, die den wachsenden Schwierigkeiten einer voraussichtlich nicht ausbleibenden Aufgabe begegnete, jedenfalls schon in seinem eigenen Interesse, so wie im Interesse von ganz Deutschland und insbesondere aller jener Länder, deren revolutionäre Parteien in zahlreichen Zuzüglern ihre Contingente zu dem Aufruhr in der Pfalz und in Baden gestellt hatten.

Es bedurfte auch in der That des Beitritts der königlich baierischen Regierung zu dem Dreikönigsbündnisse nicht, um Preußen zu dem Einschreiten gegen den Aufruhr in der Pfalz zu bewegen, und da dieses Einschreiten mit überwiegender Macht die baierischen Insurgenten nach dem rechten Rheinufer, wie es auch wirklich geschah, drängen und die Befreiung Badens durch die Reichsarmee noch erschweren mußte, so konnte wohl der Großherzoglichen Regierung die gleiche Hilfe um so weniger versagt werden. Wir hegen überhaupt nicht den mindesten Zweifel, daß es unseres Beitritts zu dem Dreikönigsbündniß nicht bedurfte, um uns preussische Hilfe zu verschaffen.

Auf der andern Seite würde aber die Großherzogliche Regierung, auch wenn sie sich nicht in einem Zustande der Hilfsbedürftigkeit befunden hätte, nicht den mindesten Anstand haben finden können, die auf die Reichsverfassung bezügliche Ver-

bündlichkeit zu übernehmen, welche das Dreikönigsbündniß den verbündeten Regierungen auferlegt.

Sie mußte vielmehr demselben beitreten, wenn sie sich nicht mit den Grundsätzen und Ansichten in Widerspruch setzen wollte, zu denen sie in der deutschen Sache von vorn herein sich bekannt hatte.

So lange sie die Hoffnung nähren konnte, daß zwischen der Nationalversammlung und den deutschen Großmächten noch in irgend einer Weise eine Annäherung erzielt werde, und so lange sie jeden Schritt zu vermeiden hatte, der die Aufrichtigkeit ihrer früheren Erklärungen in Zweifel stellen und zu aufreizenden Verdächtigungen benützt werden konnte, wollte sie zwar in Verhandlungen über Sonderbündnisse sich nicht einlassen. Sie hatte dagegen ihre Bereitwilligkeit erklärt, auch diesen Weg, als Mittel zum Ziele einer allgemeinen Verständigung, zu betreten, wenn ihre Hoffnungen unerfüllt bleiben sollten. Sie hatte inmitten der Gefahren, die sie umschwebten, diesen eventuellen Entschluß öffentlich ausgesprochen, auch solchen Vorbehalt als eine unabweisliche Nothwendigkeit bezeichnet, um die Interessen des Landes für den Fall zu wahren, der nun wirklich eingetreten war.

Das angebotene Bündniß verrückte aber in keiner Weise das große Ziel, nach welchem man seit der Berufung der Nationalversammlung gestrebt hatte. Es kündigte sich als Einleitung zur Begründung einer Reichsverfassung an, welche in gleicher Weise, wie die Frankfurter Aufstellung, alle deutschen Staaten außer Oesterreich umfassen sollte und die Festsetzung des Verhältnisses des Kaiserstaats zu dem deutschen Reiche gegenseitiger Verständigung vorbehielt.

Unter allen Bestimmungen des Berliner Entwurfs, welche von den Beschlüssen der Nationalversammlung abwichen, befand sich nicht eine einzige, welche auch nur zum Vorwand einer Zurücknahme der ursprünglichen Erklärungen der Großherzoglichen Regierung hätte dienen können. Die getroffenen Abänderungen entsprachen vielmehr in vielen Punkten den Ansichten, aus welchen ihre Bedenken gegen eine Reihe von Be-

schlüssen der Nationalversammlung entsprungen waren. Hatte sie sich in der Hoffnung, wünschenswerthe Abänderungen von der Zukunft zu erlangen, entschlossen, die von der Nationalversammlung dargebotene Verfassung beistimmend anzunehmen, so konnte sie ihre Zustimmung einem Entwurfe um so weniger versagen, der wenn auch nicht alle ihre ursprünglichen Bedenken, doch den größten Theil derselben beseitigte.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung blieb auch in den neuen Bestimmungen dieses Entwurfes gewahrt. Die Art und Weise, wie der Entwurf das aufgenommene Fürstencollegium gebildet wissen wollte, erinnerte zwar an einen frühern Vorschlag, der zu Frankfurt sich keine Geltung verschaffen konnte, und Baden mit einer empfindlichen Zurücksetzung bedroht hatte. Indem der neue Entwurf aber Baden zur Wahl eines Bevollmächtigten für das Fürstencollegium in gleicher Weise, wie es jener Vorschlag zum Zwecke der Bildung eines Directoriums beabsichtigt hatte, gemeinschaftlich mit Württemberg, den beiden Hohenzollern und Liechtenstein berief, beseitigte er gerade die Nebenbestimmung, welche den natürlichen und geschichtlich begründeten Rechtsansprüchen des Großherzogthums zu nahe trat. Er enthält die Bestimmung nicht, daß, so lange eine Verständigung zwischen den betheiligten Regierungen nicht erfolge und die Reichsgesetzgebung die Art ihres Zusammenwirkens zur Wahl des gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nicht festsetzen würde, der an Volksmenge überwiegende Staat allein wähle, so unbedeutend der Unterschied der Bevölkerung auch seyn möge. *)

Indem die Königlich preussische Regierung ihr der Nationalversammlung gegebenes Wort, die Sache der deutschen Einigung nicht fallen zu lassen, vielmehr auch fernerhin alle Kräfte zur Förderung des großen Werkes aufzubieten, durch ihre getroffenen Einleitungen löste, verdiente sie den Dank der

*) Eine Verfassung, die so Vieles bestimmt, was nicht zur Verfassung gehört, sollte, was nothwendig dazu gehört, nicht unbestimmt lassen.

Nation und ein bereitwilliges Entgegenkommen der Regierungen.

Den ernstern Willen, die Erreichung des Hauptzieles zu beschleunigen, bethätigte sie durch die Rücksichten, die sie in dem Entwurfe der Reichsverfassung den Verhältnissen des Augenblicks trug, in so fern sie manche Abänderungen, deren ihr das Werk der Nationalversammlung noch bedürftig schien, einer Revision in einer minder aufgeregten Zeit vorbehielt, und der Weisheit, Mäßigung und Besonnenheit künftiger Versammlungen vertraute.

Ihre Selbstverläugnung bethätigte sie insbesondere durch die Bereitwilligkeit, womit sie, um die Fürsten zum Eintritt in den Bundesstaat geneigter zu machen, das Zustimmungsrecht in der gewöhnlichen Gesetzgebung auf das Fürstencollegium übertrug, ohne dem Reichsvorstande ein selbstständiges Veto (Verfassungsabänderungen ausgenommen) einzuräumen.

Diese (durch die Erfurter Versammlung abgeänderte) Bestimmung des Entwurfes entzog der Krone Preußen eine dem Staatsoberhaupt nach monarchischen Grundsätzen wesentlich zukommende Prerogative, welche die Frankfurter Aufstellung ihm in gebührender Vollständigkeit, prinzipieller Korrektheit, wenn auch nicht unbeschränkt, doch in praktisch wohl ausreichender Weise gewährt hatte.

Dieser Verzicht auf das Veto konnte den Reichsvorstand in die Lage setzen, ein von der Mehrheit des Fürstencollegiums angenommenes, in Uebereilung beschlossenes Gesetz, als Träger der Executivgewalt vollziehen zu müssen, so entschieden sein politisches Gewissen sich dagegen sträuben möchte, während der Fall über der Gränze der Wahrscheinlichkeit liegt, daß in langen Zwischenräumen ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser dreimal eine ungebührliche Forderung wiederhole, oder eine vorgefaßte Meinung gegen billiges Verlangen einem solchen dreimal wiederholten Antrag nicht willig weiche.

Die königliche Regierung bethätigte ihre Neigung zur Selbstbeschränkung hauptsächlich auch durch ihr Bestreben, aus der Frankfurter Aufstellung manche Keime zur Entwicklung

einer Centralisation zu entfernen, welche auf der einen Seite dem Interesse des Reichsvorstandes, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, nur zuträglich seyn konnten, auf der andern Seite aber die Selbstständigkeit der Einzelstaaten mehr beschränkten, als es der Zweck der bundesstaatlichen Einigung verlangte.

Es ward dadurch die Spitze der einzigen Waffe abgebrochen, womit die partikularistische Opposition gegen die zureichende Befriedigung des Bedürfnisses einer bundesstaatlichen Einheit anzukämpfen vermocht, indem sie auf die wohlthätige, gleichförmigere Verbreitung von Wohlstand und Bildung in den deutschen Ländern als natürliche Folge des partikularen Staatslebens hinwies, im Gegensatz der lauten Klagen, die man in den Provinzen großer Reiche in Folge centraler Verwaltung, über die Noth des Provinziallebens, über die Schwierigkeit und Kostspieligkeit des Verkehrs mit weit entfernten Centralbehörden, über Hintansetzung der Interessen der Provinzen, wie über Zurücksetzung ihrer Angehörigen bei Anstellungen u. s. f., nicht selten vernimmt.

Einen der erheblichsten Widersprüche, welche die Ergebnisse der Frankfurter Verhandlungen hervorgerufen hatten, beseitigte der Berliner Entwurf eines gänzlich abgeänderten Wahlgesetzes, der von den Regierungen nur günstig aufgenommen werden konnte, wenn man auch etwa über Maß und Art der Anwendung der Lehre: *praesertim providendum est in republica, ne plurimi plurimum valeant*, andere Ansicht hatte oder andere Combination der Garantien des Censur und des Lebensalters der Wählenden für zweckmäßig hielt.

Welche Bedenken man noch gegen einzelne aus der Frankfurter Aufstellung entnommene Bestimmungen des Berliner Entwurfes hegen mochte, so schien durch die Natur der getroffenen Abänderung die Erwartung doch wohl begründet, daß sämtliche Regierungen, welche die von der Nationalversammlung aufgestellte Reichsverfassung anzunehmen bereit waren, wozu auch die königlich württembergische gehörte, um so we-

niger Anstand nehmen werden, dem Berliner Entwurfe beizutreten.

Von rein deutschen Staaten blieb daher nur Baiern übrig, auf dessen Geneigtheit zum Beitritt man nicht schon aus früheren Erklärungen schließen durfte. Dagegen war man wohl berechtigt, anzunehmen, daß es, wenn alle übrigen rein deutschen Staaten sich einigten, nicht zurückbleiben werde, zumal da ihm das Bedürfnis der Einigung durch die Vorgänge in der Pfalz fühlbarer geworden. Darnach schien auch die von den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover fest und zuversichtlich ausgesprochene Hoffnung, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, wenigstens in Beziehung auf alle rein deutschen Staaten wohlbegründet.

Für den Fall, daß dies nicht geschehe, war zwar vorgesehen, daß der Bundesstaat sich zunächst aus den beitretenden Staaten bilde und mit den nicht beitretenden in dem Verbande der Rechte und Verbindlichkeiten bleibe, die aus der Bundesakte von 1815 erwachsen.

Man ging aber von der Voraussetzung aus, daß außer den Verhältnissen von Schleswig und Limburg nur die Stellung Oesterreichs zu den übrigen Gliedern des deutschen Bundes in Folge der Verfassung vom 4. März, durch welche die österreichischen Bundesländer in ein staatliches Verhältniß zu der Gesamtmonarchie getreten, sich als Gegenstand weiterer Verhandlungen und Vereinbarungen und deßfalliger Vorbehalte darbiete.

Diese Voraussetzung konnte sich nur an die Hoffnung auf den Beitritt aller rein deutschen Staaten zu der Reichsverfassung knüpfen. Sie erwies sich nicht begründet, als nicht nur die Erwartung, daß alle Staaten, welche die Frankfurter Aufstellung anerkannt hatten, zum Eintritt in den Bundesstaat mit Preußen, Sachsen und Hannover sich bereit finden lassen werden, nicht zur Erfüllung kam, indem Württemberg den Anschluß gleich Baiern ablehnte, sondern auch Sachsen und Hannover zurücktraten.

Eine Union, welcher eine Reihe der mittleren deutschen Staaten nicht angehörte, könnte nicht mehr das Ziel haben, das sich das Dreikönigsbündniß gesetzt hatte. Ihr Bestehen neben einem allgemeinen Staatenbunde oder Bundesstaate, der sämtliche Bundesländer umfaßte, oder neben einer ihr entgegengesetzten Union unter irgend einem gemeinschaftlichen Verbande, erforderte nähere, feste Bestimmungen, wenn nicht Alles, was sich auf Erhaltung einer nationalen Einheit Deutschlands bezog, völlig im Unklaren bleiben und es damit schlimmer als vor den Märztagen des Jahres 1848 werden sollte.

Diese Bestimmungen könnten nur das Ergebnis einer Vereinbarung aller deutschen Bundesstaaten auf den Grund der Verträge von 1815 seyn.

Es fehlte auch bald nach dem Rücktritte von Sachsen und Hannover nicht an der Anregung zu einer solchen Vereinbarung in dem Münchener Vorschlage zum Vollzug der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 17. April 1848, welche die Revision der deutschen Bundesverfassung in Aussicht gestellt hatten.

Diese Vorgänge konnten aber Preußen und die an dem Bündnisse festhaltenden Staaten nicht bestimmen, die betretene Bahn zu verlassen. Sachsen und Hannover waren nicht berechtigt, sich von ihren übernommenen Verpflichtungen einseitig loszusagen; so lange die verbündeten Staaten die auf ihr gutes Recht gestützte Hoffnung aber nicht aufgeben mußten, die beiden Königreiche zu dem Bündniß zurückzuführen, durften sie auch auf die Hoffnung nicht verzichten, das ursprüngliche große Ziel in naher Zukunft zu erreichen.

Sie mußten ihrerseits zum Vollzug des Bündnisses schreiten, die darin in Aussicht gestellte Versammlung nach Erfurt berufen und ihr den Berliner Entwurf zur Berathung und Schlußfassung vorlegen, wenn man das ganze Werk nicht kleinstübig fallen lassen, sondern vielmehr Sachsen und Hannover gegenüber auf der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit mit allem Nachdrucke bestehen wollte.

Unabhängig von dem Einfluß, den die Rückkehr der beiden

Königreiche zu dem Bündniß und der nachfolgende Eintritt ihrer Abgeordneten in die Versammlung auszuüben geeignet waren, konnten auch die Verbesserungen des Berliner Verfassungsentwurfs, die man als Ergebnis der Erfurter Berathungen erwartete, in günstiger Weise auf die Geneigtheit der übrigen königlichen Regierungen zum Anschlusse und auf ihre beschließigen Entschliessungen einwirken.

In Erwägung der bedenklichen Seiten mancher Bestimmungen, in welchen der Berliner Entwurf lediglich den Eindrücken und Gefahren einer krampfhaften, bewegten Zeit und ihrer übereilten Forderungen Rechnung getragen hatte, war von den vereinigten Regierungen das Bedürfnis einer Revision des Entwurfs als unabweisbar erkannt worden.

Die nach Erfurt berufene Versammlung hat ihre Aufgabe mit einer überraschenden Schnelligkeit, mit einer Mäßigung und Umsicht gelöst, die ihr in der Geschichte unserer nationalen Bestrebungen ein dauerndes, ehrendes Andenken verbürgen.

Das Werk, das sie bessern half, wird, wenn es zunächst auch nicht zur wirklichen Ausführung kommt, seinen Werth als Bauplan für unsere nationalen Einrichtungen bewahren und eine freundliche Verständigung aller deutschen Staaten über die wirkliche Aufrichtung des Gebäudes das Ziel der Wünsche und Bestrebungen wohl der großen Mehrheit der deutschen Regierungen und Kammern und aller deutschen Patrioten bleiben.

Den Beschlüssen der Versammlung wird jedenfalls weiterhin eine wohlthätige, moralische Wirkung in mannigfaltigen Beziehungen nicht fehlen.

Wie man über die Frage der vorgängigen Annahme des vorgelegten Entwurfs der Reichsverfassung in seiner unveränderten Fassung (en-bloc-Annahme), die anfänglich einen ernstlichen Zwiespalt zwischen den vereinigten Regierungen und der Versammlung herbeizuführen drohte, denken mag, so wird man doch den Motiven, welche die Mehrheit zu ihrem Beschlusse bestimmten, um so eher Gerechtigkeit wiederfahren lassen, da die Versammlung in der nachfolgenden Revision den

Wünschen und Interessen der vereinigten Regierungen fast durchgängig entsprach.

4.

Die Zustimmung der Erfurter Versammlung zu dem in Folge des Statuts vom 26. Mai unter den Regierungen verabredeten Entwürfe der Verfassung des deutschen Reiches und eines Wahlgesetzes, so wie zu den vorgelegten Additionalacten liegt nun den vereinigten Regierungen mit den Ergebnissen der Revision vor. Indem das Parlament zustimmte, daß die Verfassung, das Wahlgesetz und die Additionalacte nach Maßgabe der genehmigten Vorschläge abgeändert und in dieser abgeänderten Gestalt promulgirt werde, fügte es die Erklärung bei, daß, in so weit jene Vorschläge ganz oder theilweise die Genehmigung der Regierungen nicht erhalten, es bei der in Folge der Zustimmung des Reichstags festgestellten Bestimmungen der vorgelegten Urkunden (Entwürfe) verbleibe.

Wir lassen alle auf die Form des Verfahrens, (welches die Erhaltung des Rechtsbodens für die Verwirklichung der Reichsverfassung bezweckte), bezüglich Fragen bei Seite liegen.

Für diejenigen Staaten, welche den in dem Statut vom 26. Mai 1849 in Aussicht gestellten Bundesstaat wollen, bedurfte es der gewählten Formen nicht, um sie auf der betretenen Bahn festzuhalten. Zu diesen Staaten darf man ohne Zweifel Baden rechnen. Sein bisheriges Verhalten in der deutschen Sache bürgt dafür, daß es an den Verpflichtungen, die es durch seinen Zutritt zum Dreikönigsbündnisse übernommen hat, mit Treue halten, die Großherzogliche Regierung dem Gelingen des Werkes kein Hinderniß in den Weg legen, vielmehr zu dessen Förderung stets bereit bleiben werde. Ob aber die Sorgfalt, womit man durch die Formen des Verfahrens den Rechtsboden zu erhalten suchte, die Verwirklichung des aus

dem Statut vom 26. Mai abgeleiteten Rechtes, namentlich den Königreichen von Sachsen und Hannover gegenüber, gesichert habe, erscheint unter den eingetretenen Umständen fast mehr als zweifelhaft.

Zweifelhaft ist es aber nicht, daß für einen jeden der Staaten, die dem Dreikönigsbündnisse beigetreten sind, der Rechtsboden für seine Verpflichtung zum Eintritt in eine engere Union verschwinden würde, wenn die Rückkehr der beiden Königreiche oder auch nur eines derselben aus irgend einem Grunde nicht zu erwirken wäre. Alsdann würde für Baden wie für jede andere Regierung, welche dem Dreikönigsbündnisse beigetreten war, dessen Auflösung man als eine vollendete Thatsache zu beklagen hätte, die Theilnahme an einer Union, welche die übrigen Staaten oder ein Theil derselben, sey es auf die Grundlage des Berliner Entwurfes und der Erfurter Beschlüsse, oder auf eine geänderte Grundlage, bilden wollten, ihrer ganz freien Entschliesung anheim gegeben.

Wir wollen nun die Lage, in der sich Baden in solchem Falle befinden würde, und die Rücksichten, welche den wesentlich veränderten Verhältnissen nach unserer Ansicht zu tragen wären, näher besprechen. Dabei können die Ursachen, denen man die Auflösung des Dreikönigsbündnisses und der Nichtverwirklichung seiner Versprechungen zuzuschreiben hätte, ganz unberührt bleiben.

Vor Allem dürfen wir voraussetzen, ja uns vollkommen versichert halten, daß die Großherzogliche Regierung, wie die Verhältnisse sich auch gestalten mögen, nicht aufhören wird, in allen Combinationen zur Befriedigung unserer nationalen Bedürfnisse, in Beziehung sowohl auf den Umfang der nationalen Verbindung, als auf deren Innigkeit, den Grundsätzen ihres bisherigen Verhaltens in der deutschen Sache treu zu bleiben.

Nur die Schwierigkeit, dem Bundesstaate alle deutschen Länder in ihrem ganzen Umfange zu erhalten und zugleich ihrer staatlichen Verbindung die wünschenswerthe Innigkeit zu gewinnen, führte zu dem Zwiespalt der großdeutschen und klein-

deutschen Partei und zu dem Ausweg einer Reichsverfassung, die sämtliche deutsche Staaten außer Oesterreich umfassen sollte, unter Vorbehalt einer Verständigung mit dem Kaiserstaate. Der Bundesstaat blieb mindestens in diesem Umfang auch das Ziel des Dreikönigsbündnisses, indem es das Frankfurter Werk aufnahm.

Eine feste, unauflöslliche Union, die vor allem die drei Königreiche und sodann die ihrem Bündnisse zunächst beitretenen Staaten vorläufig schon bilden sollten, war nicht selbstständiger Zweck, sie war zugleich und wesentlich als Mittel zur sichern Erstrebung des größern Zieles gedacht, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß an dem festen Kern sich allmählig alle übrigen Staaten anschließen würden.

Dieser Auffassung entspricht auch der Inhalt der Denkschrift zu dem Berliner Entwurfe der deutschen Verfassung, wie der übereinstimmende Beschluß der badischen Kammern, welche den Beitritt der Großherzoglichen Regierung zu dem Dreikönigsbündnisse guthießen, aber zur Zeit noch keine Ermächtigung zur Theilnahme an einem Bundesstaate ertheilten, welchem der ursprüngliche Kern, die beiden Königreiche oder eines derselben, fehlen würde.

Könnte ein Bundesstaat, der nur die übrigen kleinern Staaten, oder, da voraussichtlich ein entschiedener Austritt der beiden Königreiche noch den Rückzug anderer Regierungen zur Folge haben dürfte, sogar nur einen Theil jener Staaten umfassen würde, sich noch als wirksames Mittel zur raschen Erstrebung unserer nationalen Einheit ankündigen und seine Verfassung als künftige Reichsverfassung auch nur mit einiger Sicherheit in nahe Aussicht stellen? Man wird diese Frage, selbst in rein optimistischer Auffassung aller Verhältnisse, wenigstens dann nicht mehr bejahen, wenn einmal Sachsen und Hannover, so wie Baiern und Württemberg, eine feste unauflöslliche Verbindung eingegangen haben, in der sie die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und zunächst für ihre innere und äußere Sicherheit die Bürgschaft zu finden glauben, deren sie so wenig wie wir entbehren können.

So sehr man von der Ueberzeugung durchdrungen seyn mag, daß unsere nationalen Bedürfnisse nicht besser, als durch die Verwirklichung der Berliner und Erfurter Entwürfe befriedigt werden können, so möchten wir doch auf ein wirksames Drängen der öffentlichen Meinung nach diesem Ziele hin, in der nahen Zukunft um so weniger rechnen, da ihre Spaltung von vornherein leider nur zu entschieden hervortrat.

Man darf sich über die Stärke der Parteien, welche aus gerade einander entgegengesetzten Gründen die Verwirklichung der Berliner und Erfurter Entwürfe nicht wollen und die Ausdehnung der Union zu bekämpfen, außerhalb derselben, bereit stehen werden, nicht täuschen. Was aber eine spätere Zukunft etwa bringen wird, wollen wir nicht ermitteln. Wer möchte auch, den Blick in die ferne Zukunft richtend, vorherzusagen wagen, ob die Bildung der engern Union, die unter der bezeichneten Voraussetzung zunächst lediglich den Charakter eines deutschen Partikular-Bundesstaates behaupten würde, einer allmählichen Entwicklung der nationalen Einigung in vollständigem Umfange und in befriedigender Innigkeit mehr förderlich als hinderlich seyn werde, oder sie mehr erschwere als erleichtere.

Wir nehmen noch keineswegs an, daß diese Voraussetzung bereits eingetreten; wir nehmen nicht an, daß Sachsen und Hannover ihrer in dem Dreikönigsbündnisse übernommenen Verpflichtungen entbunden und ihre Rückkehr zur Union nicht mehr zu erwarten sey; und noch haben sie wie andere, der Union nicht angehörige Staaten, keine feste Verbindung gewonnen. Wir wollen aber den Fall setzen, daß die nächste Zukunft ihnen eine solche unauflöslliche Verbindung gewähre und ihr Rücktritt eine vollendete Thatsache werde.

Betrachten wir nun unter dieser Voraussetzung die politische Lage, in welche die Staaten sich begeben, die in die Union von dem bezeichneten engern Umfange treten, welche ihnen, unter den alsdann gegebenen Umständen zunächst nur als selbstständiger Zweck erscheinen könnte. Daß diese Lage in dem Unionsstaate, unter der gleichen Ver-

fassung, wie sie der Berliner oder Erfurter Entwurf bestimmte, selbst abgesehen von den Verhältnissen zu einem weitem Bunde, eine ganz andere werde, als sie ihnen diese Entwürfe in dem umfassendern, durch das Dreikönigsbündniß in Aussicht gestellten Bundesstaat zu gewähren versprach, ist von vornherein klar. Man weiß, daß der wahre Charakter der Staatsvereine nicht immer durch die Rechtsformen ihrer Verfassung bestimmt wird, daß ein Staat in der Wirklichkeit etwas ganz anderes seyn oder werden kann, als er nach den Formen seiner Verfassung prinzipiell seyn soll. Man weiß auch, daß in den Zuständen, in der Zusammensetzung und in den organischen Einrichtungen der Staaten Verhältnisse gegeben seyn können, unter denen eine, den ursprünglich vorangestellten Prinzipien ihrer Verfassung entgegengesetzte Entwicklung nach der natürlichen Verkettung von Ursachen und Wirkung vorauszusehen ist, und naturgemäß nicht auszubleiben verspricht. Haben wir alles Dies doch genugsam in der politischen Geschichte Deutschlands erfahren, das, unzweifelhaft ein Staat, in der Reichsverfassung selbst manche Bestimmungen, die nur von den Prinzipien des Einheitsstaats abgeleitet werden konnten, aufzuweisen hatte, aber dennoch zuletzt in der Wirklichkeit das Bild eines nur durch die lockersten Bande zusammengehaltenen Staatenbundes darbot. Es bedurfte vielleicht nur des Ausscheidens einiger mächtigeren Stände oder der Zersplitterung ihrer Gebiete in einer größern Anzahl minder mächtigen Partikularstaaten, um diese auflösende Entwicklung zu verhindern, so wie es vielleicht nur der Aufnahme volksthümlicher Elemente in der Bundesverfassung von 1815 und des moralischen Einflusses eines solchen Organs für einheitliche Bestrebungen bedurfte, um die Bundesgewalt wenigstens innerhalb des engen Kreises der in die Bundesakte aufgenommenen und ihrer Natur nach staatlicher Erstrebung anheim fallenden Zwecke, mit gleichem Erfolg wie eine wirkliche Staatsgewalt walten zu sehen*).

*) Der deutsche Bund nähert sich durch seine Unauflöslichkeit und

Was man nun unter dem Gesichtspunkte des Einflusses auf die wirkliche Natur und die vorausichtliche Entwicklung der in Frage stehenden engeren Union, in Vergleichung mit dem früher in Aussicht Gestellten, hauptsächlich zu beachten hat, sind einmal die Zahl, der Umfang und die Verschiedenheit der statistischen Bedeutung der Einzelstaaten, welche die Union bilden sollen, sodann das Verhältniß der Union zu dem weitern Staatenbunde oder Bundesstaate.

Es ist an sich klar, daß die Verwirklichung des Grundgedankens des Bundesstaats, wornach jedes seiner Glieder dem Willen der Gesamtheit in der Sphäre der bundesstaatlichen Zwecke sich unterwerfen, im Uebrigen aber seine Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit bewahren soll, nicht in gleicher Weise zu erwarten ist, wenn die Gesamtheit der kleineren Staaten, die sich mit dem größeren verbinden, dessen Monarch zugleich erblicher Träger der Executivgewalt wäre, nur ein Drittel oder ein Fünftel der Union bilden, als wenn sie nach dem Umfang ihrer Gebiete und der Größe ihrer Bevölkerung dem größern Staat, dem sie sich anschlossen, gleich stehen. Das letzte Verhältniß bestünde in dem Bundesstaate, den der Berliner Entwurf in Aussicht stellte. Die Gesamtheit der kleineren Staa-

die Natur seiner Zwecke dem Bundesstaate, unterschied sich von diesem wesentlich nur dadurch, daß selbst innerhalb der beschränkten Sphäre seiner Zwecke überall, wo organische Einrichtungen in Frage standen, den Beschlüssen der Mehrheit der Staaten, als moralischer Einheit, keine entscheidende Kraft zukam. Eine in der Bundesverfassung aufgenommene Nationalvertretung konnte leicht zur Abänderung dieser Bestimmung und damit auch den formellen Uebergang des Staatenbundes in den Bundesstaat herbeiführen, zu dessen Wesen die Ausdehnung der Bundesstaatsgewalt auf die Gesamtheit aller Staatszwecke nicht gehört. Wenn die Bundesstaatsgewalt alle Staatszwecke umfaßt, oder es nur von ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen abhängt, ihre Wirksamkeit auf alle Zwecke des Einheitsstaates auszudehnen, so gewinnt der Bundesstaat vielmehr den Charakter des Einheitsstaats, so wie die einzelnen Bundesstaaten die Natur von bloßen organischen, beliebiger Abänderung unterworfenen Einrichtungen annehmen.

ten, von deren sofortigem Eintritt in die Union es sich handelt, würden dagegen nicht ein Drittel und, wenn beide Hessen und Nassau zurücktreten mit ihrer Bevölkerung, nur ein Fünftel der Gesamtbevölkerung des ganzen Bundesstaates erreichen. Hier würde der Bundesstaat in Wahrheit nicht zur Verbindung der einzelnen Theile zu einem dritten Ganzen, nicht zu einem wechselseitigen Aufgehen des Einen in die Masse der Andern, nicht zu einer Unterwerfung jedes einzelnen Staates unter den Willen einer Gesamtheit, sondern naturgemäß leicht nur zu einem Assimilierungsprozesse, durch den der größere Staat die kleineren in sich aufnähme und von der obwohl nicht formalen doch jedenfalls thatsächlichen Abhängigkeit sämtlicher kleineren Staaten von dem Willen des größeren die Rede seyn können, wenn nicht diesem Ergebnisse durch die Grundbedingungen der Vereinigung begegnet wird.

Schützende Formen zur Verwirklichung des Grundgedankens des wahren Bundesstaates und gegen seine davon abweichende Entwicklung sind nun zwar der engern Union in gleicher Weise gewährt, wie sie die Berliner und Erfurter Entwürfe in die Reichsverfassung aufgenommen. Aber ihre Wirksamkeit hängt von Verhältnissen ab, die in dem engern und weitern Verein sehr verschieden sind.

Wir finden die Gewähr gegen den Uebergang des Bundesstaates in den Einheitsstaat oder gegen die allmähliche Verkümmern der wahren Berechtigung der Partikularstaaten in den Bestimmungen, welche die Berliner und Erfurter Verfassung über das Fürstenkollegium, sodann über die Zahl der Mitglieder, die jeder Einzelstaat in das Staatenhaus zu senden hat, und endlich über die Zahl der Stimmen enthält, die in jedem der beiden Häuser in Verfassungsfragen zur Giltigkeit eines Beschlusses erforderlich seyn soll. *)

*) Im Verhältniß zur Volksmenge ist die Zahl der Abgeordneten, welche die Einzelstaaten zum Staatenhause zu senden haben, Preußen gegenüber für die übrigen Staaten im §. 85 der Unionsverfassung um so günstiger gestimmt, je geringer ihre Volksmenge ist.

Für die mittleren und kleineren Staaten sind diese Bestimmungen in der That Preußen gegenüber so günstig gestellt, daß von ihnen nach aller Billigkeit eine Erweiterung der gemachten Zugeständnisse nicht hätte verlangt und auf die sem Wege eine Verstärkung der Garantien nicht hätte gesucht werden können.

Erscheint nämlich Preußen gegen die Verkümmerng seiner natürlichen Berechtigung durch positive Parlamentsbeschlüsse in dem selbstständigen Veto des Unionsvorstandes und in dem Uebergewichte seiner Abgeordneten im Volkshause vollkommen gesichert, so hat es sich durch seine Zugeständnisse in Beziehung auf ihm mißliebige negative Beschlüsse der förmlichen Geltendmachung seines ihm naturgemäß gebührenden Einflusses begeben und von freiwilliger Anerkennung seiner natürlichen Berechtigung abhängig gemacht, die übrigens der Schwächere dem ungleich Mächtigeren in der Regel nicht leicht versagt.

Daß die berührten Bestimmungen in dem Bundesstaate, welchen der Berliner Entwurf in Aussicht stellte, eine zureichende Sicherheit gegen eine das individuelle Leben der Einzelstaaten bedrohende Entwicklung der Unionsverfassung gewährte, ist wohl kein Zweifel.

Die Wirksamkeit der Formen war durch den Einfluß verbürgt, den sie im Fürstenkollegium und im Staatenhause der Gesamtheit jener Staaten einräumte, die voraussichtlich ein gemeinsames Interesse zum Widerstand vereinigte.*)

Zu einem Beschluß über Verfassungsveränderungen verlangt §. 194 mindestens zwei Drittel der Stimmen eines jeden der beiden Häuser.

Im Fürstenkollegium entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Als einer Garantie gedenken wir des Reichsgerichts nicht, da wir nur von Veränderungen der Unionsverfassung in verfassungsgesetzlichem Wege sprechen und wir den Fall willkürlicher Ausdehnung der Bundesgewalten nicht annehmen können.

*) Selbst bei der Frankfurter Aufstellung, welche sich weit mehr zum Einheitsstaat hinneigte, und ein Fürstenkollegium nicht aufgenommen hatte, durfte man keine Besorgnisse hegen. Ueberall, wo nur einigermaßen die Bedingungen eines besondern Staatslebens gegeben sind,

Ganz anders verhält sich die Sache in der Union von dem bezeichneten engeren Umfange; sie bestände bei weitem zum größten Theile aus kleineren Staaten, die nicht in gleichem Maaße, wie Staaten von dem Umfange der kleinern Königreiche, des Großherzogthums Baden und der beiden Hessen, den Forderungen zu entsprechen vermögen, welche die gegenwärtigen Culturzustände und sozialen Verhältnisse an die Staatsverwaltung stellen. Daher müssen sie in viel weiterm Umfange das Bedürfnis fühlen, zur wirksamern Erstrebung mancher Staatszwecke sich an einen größern Staat anzuschließen. Die Berliner und Erfurter Entwürfe mußten nun den Umfang der Bundesstaatsgewalt hauptsächlich nach den Bedürfnissen und natürlichen Ansprüchen der mittlern und größern Staaten bemessen, um sie dem Bundesstaate zuzuwenden.

Dem wohlverstandenen Interesse vielleicht aller Staaten, deren Volksmenge nicht 500,000 Einwohner erreicht, würde dagegen eine Erweiterung der Unionsgewalt und eine weiter gehende Centralisation nur zusagen können. Ja Manche dürften selbst das Bedürfnis des allmählichen Uebergangs der Union in den Einheitsstaat sehr lebhaft fühlen. In der Politik folgt man aber früher oder später stets dem Zuge der wahren Interessen.

Folgen diesem Zuge die Fürsten der kleineren Länder, so werden die Abgeordneten derselben zum Staatenhause um so weniger zurückbleiben.

Daher würde Baden, selbst wenn die beiden Hessen in der Union verharren, zumal aber, wenn sie ausscheiden, eine zureichende Sicherheit gegen eine zum Einheitsstaat neigende

also in allen mittlern und größern Staaten zeigt sich der unvertilgbare Charakter der deutschen Stämme in mehr oder weniger stark hervortretendem Geiste des Particularismus. Selbst im Zustande der höchsten Aufregung und des leidenschaftlichen Strebens nach Einheit hatte er seine Kraft nicht verloren. Es war zu erwarten, daß, sobald das Ziel der Einigung erreicht worden, er nur zu mächtig wieder sein Haupt erheben, als daß er, seine wahre Berechtigung zu behaupten, sich zu schwach erweisen werde.

Entwicklung der Unionsverfassung in den berührten Bestimmungen dieser Verfassung nicht erblicken können. Sie würden nur in Folge des Eintritts noch mehrerer Staaten von gleichem oder größerem Umfange als das Großherzogthum die Sicherheit gewähren, die in der engeren Union nur deshalb nicht gegeben ist, weil es an der Uebereinstimmung der politischen Interessen der größern und kleineren Staaten in Beziehung auf Verfassungsfragen fehlt.

Es versteht sich, daß man den Mangel an solcher Sicherheit nur in so ferne bedenklich finden kann, als man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Grenzen, welche der Berliner Entwurf zwischen der Bundesgewalt und der Partikularstaatsgewalt in der Reichsverfassung zog, für das Großherzogthum die rechten seyen und weiter gehende Beschränkungen seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in der engeren Union, seine wahren Interessen verletzen würden.

Wer von dieser Voraussetzung ausgeht, und nicht, wie wohl Manche, die Entwicklung zum Einheitsstaat oder zu einer centralen Verwaltung mit einem großartigen Apparat will, wird für die engere Union andere Garantien, als die in der vorliegenden Verfassung dargebotenen, wünschen.

In einem Bundesstaate, dessen verfassungsmäßigen Gewalten das unbeschränkte Recht der Abänderung der ursprünglichen Verfassung zusteht, nehmen, wie bereits gesagt, die Einzelstaaten mit ihren Berechtigungen prinzipiell lediglich den Charakter organischer, jeder beliebigen Abänderung im gesetzlichen Wege unterworfenen Einrichtungen des Einheitsstaates an. Er kann und wird in der Wirklichkeit den Charakter des Bundesstaates in strengster Bewahrung partikularer Berechtigungen dennoch um so sicherer behaupten, je stärker in den konstituirten Gewalten die Interessen der Erhaltung der ursprünglichen bundesstaatlichen Verfassung, den Interessen des Einheitsstaates gegenüber, in genügender Weise vertreten sind. Wo dies nicht der Fall ist, kann eine bedrohte Minderheit nur in einem Grundvertrage über die Vereinigung der Einzelstaaten zum Bundesstaate oder in Fundamentalbestimmungen der Bundesstaatsver-

fassung, welche der legislatorischen Bundesgewalt bestimmte Grenzen setzen, ihren Schutz finden.*)

Dieses Bedürfnis ist vorhanden, nicht allein in Beziehung auf die Erweiterung der Zwecke des Bundesstaates und auf den Uebergang der Aufsichtsrechte in die Selbstverwaltung (fortschreitende Centralisation) oder die Ausdehnung der Bundesgewalt überhaupt durch Abänderung der Verfassung, sondern selbst in Beziehung auf manche noch erforderlichen, der gewöhnlichen Bundesgesetzgebung ausdrücklich zugewiesenen oder stillschweigend überlassenen nähern Bestimmungen. Hierzu möchten wir unter Anderm Alles rechnen, was zur klaren Bezeichnung der Stellung der Einzelstaaten, ihrer Regenten, ihrer verantwortlichen Minister und ihrer Bevölkerungen nach beiden Seiten hin, namentlich in Bezug auf Konflikte gehört, die in einer verwickelten Verfassung eines Bundesstaates nicht ausbleiben können, und wozu insbesondere auch die unbestimmten Grenzen der Aufsichtsrechte und das Gebiet der Vollzugsverordnungen leicht Veranlassung geben.**)

So vollkommen nun auch das Vertrauen ist, welches, abgesehen von dem naturgemäßen Einflusse der Bedürfnisse der ganz kleinen Unionsstaaten, sonst alle übrigen Verhältnisse und Wahrnehmungen erregen, auf welche Berechnungen für die Zukunft sich stützen können, so darf doch der Staatsmann auch die mög-

*) In der Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika sind der gesetzgebenden Gewalt in manchen Beziehungen positive Schranken gesetzt, und zu Abänderungen der Verfassung überhaupt außer der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder eines jeden der beiden Häuser die Zustimmung von wenigstens drei Viertel der Legislatoren der Einzelstaaten erforderlich. Das der Grund solcher Bürgschaft für die Erhaltung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, welche den Einzelstaaten innerhalb der ursprünglich bestimmten Grenzen verbleiben sollen, in einem monarchischen Bundesstaate hinwegfalle, in welchem dem Regenten des mehrfach mächtigern Einzelstaates die Exekutivgewalt zusteht, wird man nicht behaupten wollen.

***) Das Ermessen des Reichsgerichts hätte einen sehr weiten Spielraum.

lichen Wechselfälle der Zukunft, die sich jeder Vorausberechnung entziehen, nicht unberücksichtigt lassen.

Abgesehen von der Sicherstellung gegen eine Entwicklung der Verfassung, die den Charakter des Bundesstaates verändern könnte, ist noch in andern Beziehungen die Verschiedenheit der Lage zu berücksichtigen, in welcher sich die Unionsstaaten befänden, je nachdem sie unter Annahme der Erfurter Verfassung die engere Union bilden oder dem ursprünglich in Aussicht gestellten Bundesstaat angehören würden. Es fragt sich, ob die materiellen Bestimmungen jener Verfassung dem Komplex der Staaten, welche, ausschließlich der kleinern Königreiche und einigen andern Bundesstaaten, die engere Union bilden sollen, und namentlich den Verhältnissen und Bedürfnissen des Großherzogthums entsprechen, und ob sie sich, ohne dessen Benachtheiligung, in ihrem ganzen Umfange vollziehen lassen.

Diese Frage vermöchten wir, zumal wenn wir die geographische Lage des Großherzogthums erwägen, nicht zu bejahen.

Das Bedürfniß der gemeinsamen Erstrebung *ver schie dener Zwecke*, welches für jene Unionsstaaten, die sich um die königlich preussischen Länder gruppiren, unverändert bleibt, ist für das Großherzogthum, das nur auf eine kurze Strecke mit Hessen zusammenhängt, in seiner fast isolirten Lage nicht vorhanden; es würde ihm daher in Folge seines Eintritts in eine unauflöslliche Union in Bezug auf *diese Zwecke* weithin nur der Nachtheil der Beschränkung seiner Verfügungsgewalt bleiben.

Dies ist in Beziehung auf Handel, Gewerbe, Münzwesen, Banken, Maß- und Gewichtswesen, Schifffahrt, Kommunikationsmittel und Postwesen an sich Jedem klar, der unsere Verbindungen mit Württemberg und Baiern kennt.

Zu den Zwecken, die mit besserem Erfolge gemeinsamer Erstrebung zu überlassen wären, möchten wir in der engern Union die Erhebung von Produktions- und Verbrauchssteuern (außer den Zöllen) zum gemeinschaftlichen Vortheile um so weniger rechnen, da die Verschiedenheit der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse in den nördlichen und südlichen Staaten

Deutschlands zu groß ist, als daß eine solche Gemeinschaft voraussichtlich nicht zu unvermeidlichen Verletzungen führen müßte, und da sich gegen die Zulassung einer solchen Maßregel selbst in dem sämtliche deutsche Länder umfassenden Bundesstaate gerechte Bedenken erheben ließen.

Für die Aufhebung unserer Rhein-, Neckar- und Mainzölle, die nach §. 25 des Berliner Entwurfes einzutreten hätte, sprechen in der engeren Union nicht die gleichen Gründe, wie in dem weiteren Bundesstaate. Willig würden wir dem gesammten deutschen Vaterlande ein Opfer bringen, wenn die in jenem Paragraph in Aussicht gestellte billige Ausgleichung auch nicht so ergiebig ausfiel, daß sie den Forderungen der Gerechtigkeit, welche vollständige Entschädigung verlangt, vollkommen entspräche.

In der engern Union würde aber die Aufhebung jener Zölle hauptsächlich rückwärts gelegenen Ländern, die nicht zur Union gehören, zum Vortheile gereichen, und uns voraussichtlich Opfer auflegen, die wir in unserer ohnehin schon mißlichen finanziellen Lage doppelt schmerzlich empfinden müßten.

Die neuen Ausgaben, welche die Verfassung des Bundesstaates in Aussicht stellt, müssen in der engern Union sich verhältnißmäßig höher stellen, als in einem ganz Deutschland oder alle rein deutschen Länder umfassenden Bundesstaate. Dies gilt namentlich von dem Antheil, den wir an dem Aufwand für die Bundesstaatsregierung, die Ministerien, die Gesandtschaften, das Bundesgericht u. s. f. zu tragen, und von den Beiträgen, die wir zu den Kosten zu leisten hätten, welche die Bildung der ausschließlich als Sache des Bundesstaats erklärten Seemacht, die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Seehäfen und Seearsenalien erfordern.

Diese Kosten können je nach dem Range, den der Bundesstaat unter den Seemächten einnehmen will, sehr hoch ansteigen, und die Beiträge, die wir zu leisten hätten, uns stark belasten, zumal, wenn man zum Vertheilungsmaßstab nur die Bevölkerung annehmen, und nicht berücksichtigen wollte, daß ein 200

bis 300 Stunden von der Meeresküste entferntes Land der Vortheile entbehrt, welche Küstenländern ihre durch eine Seemacht geschützte Rhederei und ihr Seehandel gewähren. Jedemfalls würde diese neue Last für uns bedeutend vermindert, wenn dazu auch jene deutschen Staaten beizutragen hätten, die der engern Union nicht angehören und denen auch, wenn sie sich ihr nicht anschließen, die Begründung einer Unionsseemacht dennoch wenigstens zum gleichen mittelbaren Vortheil wie uns gereichen würde.

Eventuell verpflichtet uns auch die Verfassung der Union, an den Kriegen Theil zu nehmen, die nicht das gesammte Deutschland berühren, und wozu die Befugniß nur aus dem für die Krone Preußen in den Verträgen von 1815 gemachten Vorbehalt abgeleitet werden kann.

Sollte die europäische Stellung Preußens die Erweiterung der Kriegsmacht über das Maß erfordern, das der weitere Bund zur Sicherheit des gesammten Deutschlands verlangt, so würden uns auch hierdurch erhöhte Lasten erwachsen.

Wir haben nun auch die Stellung zu erwägen, in die Baden durch seinen Anschluß an die engere Union unter Annahme der Erfurter Beschlüsse für dieselbe, dem weitern Bunde der Gesammtheit aller deutschen Staaten gegenüber versetzt würde. Kommt irgend eine alle Bundesglieder vereinigende Verfassung zu Stande, so wird sie jedenfalls auf die gemeinsame Erstrebung der wesentlichen Zwecke, die sich auch die engere Union gesetzt hat, abzielen, namentlich auf die völkerrechtliche Vertretung des gesammten deutschen Vaterlandes nach außen, die äußere und innere Sicherheit, die Ordnung des Heerwesens u. s. f.

Die Gewalt, die sie zur wirksamen Erstrebung der ihrer Natur nach dem Staate anheimfallenden Zwecke einsetzt, muß jedenfalls, welchen Namen man ihr geben mag, die Funktionen einer Staatsgewalt übernehmen, und sie würde dafür auch formell zu gelten haben, nicht nur, wenn die Bundesregierung eine monarchisch-einheitliche wäre, sondern auch, wenn sie einem aus mehreren Gliedern gebildeten Direktorium zustände,

welches, als moralische Einheit, durch Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten innerhalb des Umfangs der verfassungsmäßigen Bundeszwecke zu entscheiden hätte. So weit nun die Zwecke der ganz Deutschland vereinigenden Verfassung mit denen der engeren Union zusammenfielen, würden wir uns in einem dreifachen staatlichen oder ihm gleichgeltenden Verein befinden, nämlich in dem nach seinem Umfang weitesten und nach seinen Zwecken engsten der nationalen Verfassung, sodann in dem nach seinem Umfange engern und seinen Zwecken etwas weitern der Union, und endlich in dem nach seinem Umfang engsten und seinen Zwecken weitesten des Einzelstaates.

Wer wollte verkennen, daß eine solche dreifache Stellung oder staatliche Einschachtelung und zweifache Unterordnung des Einzelstaates, wovon sich schwerlich in der Geschichte staatlicher Einrichtungen Beispiele finden, nicht bald das Bedürfniß einer Vereinfachung fühlen ließe, das nur durch den Uebergang der Union in den Einheitsstaat befriedigt werden könnte.

Der Weg hierzu würde schon, wie uns dünkt, durch die Vertretung sämmtlicher Unionsstaaten im größeren Bundesverein gebahnt. Von einer Gleichberechtigung des Großherzogthums mit den kleinen Königreichen könnte in solchem Falle nicht mehr die Rede seyn, und welchen andern Namen man im Gesamtverein der Stellung Badens in der Reihe deutscher Länder, als den einer mediaten geben könnte, wenn es nur durch das Medium der Union noch in Beziehungen zu der Bundesgewalt steht, wüßten wir nicht. Diese Stellung anzunehmen, würden wir zum voraus uns verpflichten, wenn die Union in dem engen Umfang der Staaten, welche die Erfurter Versammlung beschickte hatten, definitiv abgeschlossen würde.

Das Recht, den Bundesstaat in dem ganzen Umfang, den das Statut des Dreikönigsbündnisses in Aussicht stellt, oder auch eine engere Union zu begründen, die Befugniß, jeden Verein zu bilden, um das Bedürfniß gemeinsamer Erstrebung von Staatszwecken, welches die Verfassung des ganzen Deutschlands, bestehe sie in einem Bund oder in einem Bundesstaate, unbe-

friedigt läßt, muß man für sämtliche Bundesstaaten von vorn herein allerdings festhalten. Aber um definitive Beschlüsse über solche Sondervereine zu fassen, hat man die Ergebnisse der Frankfurter Verhandlungen abzuwarten, um mit zureichender Sicherheit die Lage beurtheilen zu können, in welche Stellung man sich begibt. Welche Schritte in solcher Lage man zu einseitigem theilweisen Vollzuge der Union in der fortbauenden Hoffnung einer wirksamen Anziehungskraft thun mag, so dürften wir also in den hierüber zu treffenden Verabredungen keine unwillkürlichen Verpflichtungen übernehmen, wenn wir vermeiden wollen, in die berührte nachtheilige Stellung zu gerathen.

5.

Vor der Hand erwarten wir nicht, daß, was uns Frankfurt gibt, eine Verfassung, wie sie der Münchener Entwurf will, seyn könne. Er tritt schon in dem ersten Absage seines ersten Artikels einer der begründetsten Forderungen entgegen, wozu die völkerrechtliche Vertretung sämtlicher deutschen Staaten gegen außen, ausschließlich durch ein gemeinsames Organ ohne Zweifel gehört.*) Wir wollen mannigfaltige andere Bedürfnisse, die der Münchener Entwurf unbefriedigt läßt, nicht aufzählen; aber nicht unterlassen dürfen wir, des schmerzlichen Eindruckes zu gedenken, den dieser Entwurf insbesondere durch seinen, die verfassungsmäßige Gleichberechtigung der Fürsten und Staaten verletzenden Vorschlag weithin hervorbrachte. Er vergaß, daß, wenn Baden nach Recht und Billigkeit Liechtenstein gleichge-

*) Das Gesandtschaftsrecht aller Einzelstaaten wäre zu wahren, wenn sie die Sicherheit ihrer Existenz in dem System des europäischen Gleichgewichts zu suchen hätten. Sie müssen diese Sicherheit aber in der Rechtsverfassung Deutschlands suchen und finden, wenn von einer nationalen Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands in Wahrheit die Rede soll seyn können.

stellt werden soll, nach dem Maasstab statistischer Bedeutung Sachsen, Hannover und Württemberg auch keine höheren Ansprüche machen dürfen, und daß Baiern, wenn es den Fürstenthümern Waldeck oder Lippe gleichgestellt würde, nach jenem Maasstab verhältnismäßig noch weniger als Baden herabgedrückt wäre.

Die deutschen Fürsten und Völker können keine Bundesregierung wollen, in welcher die vier kleinen Königreiche die Mehrheit bilden und daher die entscheidende Stimme führen. Bereit, der Einheit, Stärke und Größe Deutschlands jedes Opfer zu bringen, werden sie sich zu Gunsten der vier Könige zu keinen Concessionen verstehen, welche nur die Macht des Particularismus verstärken würden. Insbesondere wird Baden gegenüber von Sachsen, Hannover und Württemberg, seinem guten Recht vertrauend, beharrlich seine Gleichberechtigung behaupten, deren natürliche und historische Bedingungen in vollem Maasse vorhanden sind.

Wir können eine glückliche, vollkommen befriedigende Lösung der schwierigen Aufgabe der Neugestaltung der Gesamtverfassung nur von dem Einverständniß der beiden deutschen Großmächte erwarten.

In ihre Hände hat die Vorsehung die Macht und daher auch den Beruf gelegt, die Geschichte Deutschlands zu leiten.

Von ihrer wechselseitigen Verständigung hängt zunächst die vollständigste Befriedigung des ersten und dringendsten unserer nationalen Bedürfnisse ab, das wir in der festen Einigung aller Elemente deutscher Kraft, im Interesse der Größe und Macht des gesammten Deutschlands gegenüber dem Auslande erblicken, da alles Glück innerer Entwicklung ohne vollkommenen Schutz nach außen prekär bleibt, die nationale Unabhängigkeit das höchste Gut, ihre Schmälerung in irgend einer Form die unerträglichste Demüthigung, ihr Verlust das höchste Unglück ist, und wir keine bedeutende Elemente deutscher Macht verlieren können, ohne andern größern Völkern gegenüber in eine minder günstige Stellung zu gerathen, oder nach den Umständen zu dauernden Anstrengungen genöthigt zu werden,

welche den Wohlstand der deutschen Länder untergraben und die Ursachen innerer Gährungen verstärken.

Von der Verständigung der beiden Großmächte hängt überhaupt die Einigung Deutschlands in dem Umfang und in der Innigkeit ab, welche die rasche Entwicklung der Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes in den mannigfachsten Beziehungen bedingen.

Liegen aber in den gegebenen Verhältnissen und in der Natur der Sache etwa Schwierigkeiten, welche die allseitig befriedigende Vermittelung der Bedürfnisse der Gesamtheit und der besondern Ansprüche und Interessen einer jeden der beiden Mächte als unerreichbar betrachten lassen und sollten unsere schönsten Hoffnungen an dem Dualismus scheitern müssen, der unsere ganze Geschichte durchzieht? Wir glauben nicht!

Wir halten — mögen es uns Manche, die anders denken, verzeihen — diesen Dualismus für kein Unglück. Trage man ihm nach beiden Seiten hin gebührende Rücksicht und unser theures gemeinsames Vaterland wird sich wohl dabei befinden. Er wird sich nur wohlthätig erweisen, wenn naturgemäße Bestrebungen ihren Ruhepunkt gefunden.

Wir stützen unsere Hoffnung, daß die erneuerten Versuche zu dem Grundgedanken der preussischen Vorschläge und der Frankfurter Aufstellung zurück und sofort zum erwünschten Ziele führen dürften, gerade auf die Betrachtung der Natur der gegebenen Verhältnisse, ohne in der wechselseitigen Stellung, die einander gegenüber die beiden Großmächte im Augenblick noch behaupten, nachhaltige Schwierigkeiten zu erblicken. Wir finden in ihren Ansprüchen keine unauflösbaren Widersprüche.

Oesterreich wird seine Rechte an Deutschland, und Deutschland seine Rechte an Oesterreich nicht aufgeben. Oesterreich kann und wird sich nicht aus Deutschland verdrängen lassen, was im richtigen Verständniß der Sache auch die Kleindeutschen nicht wollen und nicht wollen können.

Preußen wird von der Stellung, die es in seiner Entwicklung genommen und in der ihm die Macht der Thatfachen zur Seite steht, nicht zurücktreten; die Ansprüche, die es sich durch

seine Haltung und seine Leistungen in der letzten verhängnißvollen Zeit auf Anerkennung und weithin auf die Dankbarkeit der deutschen Völker erworben, nicht fallen lassen.

Sollten sich aber die wechselseitigen Ansprüche der beiden Mächte nicht leicht vermitteln lassen, wenn man ihre Berechtigungen nach den beiderseitigen Interessen und nach den heiligen Interessen des gesammten deutschen Vaterlandes richtet und mißt?

Wir vermögen in ihren Zuständen, in ihren wechselseitigen Verhältnissen und in ihren Beziehungen zu fremden Staaten in der jetzigen Weltlage auch nicht die geringsten Reime oder Anlässe zu einem Zwiespalt ihrer äußern Politik nachzuweisen.

Dagegen ist kein Zweifel, daß Oesterreich mit Deutschland in mannigfaltigen Beziehungen gemeinschaftliche Interessen haben, und hiezu namentlich die auswärtige Politik, die Erhaltung des innern Friedens und der äußern Sicherheit des Gesammvaterlandes, und die Kriegsverfassung gehören.

Aber eben so wenig ist es zweifelhaft, daß das übrige Deutschland gemeinsame Angelegenheiten und Bedürfnisse hat, welche Oesterreich wenig oder in keiner Weise berühren und in das Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung und der innern Verwaltung gehören.

Man weiß, daß die Bestandtheile der im Ganzen wohlabgerundeten österreichischen Monarchie unter sich und daher noch mehr in Vergleichung mit andern deutschen Ländern, eine große Verschiedenheit darbieten, und ihre kolossale Verwaltung allein schon mehr Kräfte in Anspruch nimmt, als die Verwaltung des ganzen übrigen Deutschlands. Man kennt die großartige Mission, die es als europäische Großmacht ersten Ranges in gesondeter Stellung zu erfüllen berufen ist.

Man weiß, daß die Homogenität der Zustände der übrigen deutschen Länder außer Oesterreich, ihre vielfach verschlungene Lage, die geographische Zerrissenheit des Staatsgebietes selbst der größten derselben gestatten und verlangen, den Kreis gemeinsamer Bestrebungen zum gleichen Vortheile Aller sehr weit

zu ziehen und die Leitung dieser gemeinsamen Angelegenheiten eine weit umfassende Aufgabe seyn würde.

Dies vorausgesetzt, sollte man meinen, daß eine Unterscheidung der verschiedenen Zwecke der ersuchten Einigung und des gleichen oder geringern oder mangelnden Interesses Oesterreichs an deren gemeinsamer Erstrebung eine Verständigung der beiden Großmächte über ihren überwiegenden Einfluß auf die Leitung der Geschicke des Gesamtvaterlandes und über ihre Stellung an der Spitze der deutschen Staaten wesentlich erleichtern dürfte.

Sind Oesterreich seine Rechte, sein Einfluß in allen Beziehungen, in welchem seine Interessen wesentlich berührt werden, gesichert, so werden sich noch eine Reihe von gemeinsamen Interessen der übrigen deutschen Länder herausstellen, die sich zur Aufnahme in die Zwecke eines engeren staatlichen Vereins darbieten. Wenn aber in allen jenen Beziehungen, in welchen die besondern Verhältnisse des Kaiserstaats eine wirkliche Gemeinschaft mit dem übrigen Deutschland abweisen, wenigstens das Bedürfnis wechselseitiger Annäherung vorhanden ist, so kann diesem Bedürfnisse durch besondere Vereinbarungen gebührende Rechnung getragen werden, zur Verstärkung des gemeinsamen Bandes und zur Erhaltung und Belebung des Gefühltes nationaler Zusammengehörigkeit.

Die Alternative, einerseits zwischen einem weitern, Oesterreich umfassenden Bunde und der gleichzeitigen Begründung eines engeren, alle übrigen deutschen Länder außer Oesterreich umfassenden Bundesstaates, anderseits der Münchener Aufstellung oder einer ähnlichen Grundlage, ist zugleich die Alternative zwischen einer vollständigen und einer nur theilweisen und weitaus ungenügenden Befriedigung unserer nationalen Bedürfnisse.

Die Mangelhaftigkeit läge zunächst in dem beschränkten Umfange der Zwecke, welche in den Kreis gemeinsamer Bestrebungen aufgenommen werden könnten, und wenn dieser Kreis weiter gezogen werden wollte, als es ein in allen Theilen des Ganzen auf gleiche Weise vorhandenes Bedürfnis wirklich verlangt, so würde sie bald in Folge der Schwierigkeiten fühlbar

werden, die gestellte Aufgabe der Verfassung zu lösen und die getroffenen allgemeinen Bestimmungen fruchtbar zu machen.

Sollten aber, wie wir hoffen und wünschen, die Frankfurter Verhandlungen zu dem Grundgedanken der preussischen Vorschläge zurückführen, den wir als die sicherste Grundlage einer Vermittelung der Ansprüche und Interessen einer jeden der beiden Grossmächte und der Gesamtinteressen Deutschlands fort hin betrachten, so kann man eben so wohl von der Aufstellung der Verfassung des weitem Bundes, der die Verwirklichung des in dem Berliner Entwurfe (S. 1) ausgesprochenen Vorbehaltes gewähren würde, als von diesem oder dem Erfurter Entwurfe ausgehen.

Der Augenblick mahnt, in eifriger Verfolgung jenes Zieles nicht nachzulassen und den Bundesstaaten, welche den Anschluß an das Dreikönigsbündniß verweigert oder davon zurückgetreten sind, aufs neue die Hand zur Verständigung zu bieten.

Allerdings müßte man bereit bleiben, sich Modifikationen der Verfassung gefallen zu lassen.*) Wird aber nie eine Ver-

*) Enthält sie doch manche Bestimmungen, deren Abänderung unbedenklich, oder selbst, wie namentlich ohne allen Zweifel die des S. 34, sehr erwünscht wäre. In Bezug auf die Bildung der Zentralgewalt treten verschiedene Rücksichten ein, je nachdem es sich von dem weitem Bunde und dem engeren Bundesstaate zugleich, oder nur von einem einzigen Bunde und der Konstruktion seiner Gewalten handelt.

Was im Allgemeinen die Frage der einheitlichen Spitze oder des Direktoriums in einem Bundesstaate betrifft, so ist zwar kein Zweifel, daß dem Begriffe eines Bundesstaates, der sich aus monarchischen Staaten bildet, ein Direktorium vollkommen entspricht; allein, wo es die Erreichung wesentlicher Zwecke im Leben gilt, muß die Sicherheit ihrer Erstrebung mehr gelten, als die Konsequenz der Prinzipien. Das Bedürfnis einer einheitlichen Leitung ist unverkennbar überwiegend; von der bloßen Präsidialfunktion des Vorstandes eines Direktoriums bis zu der Ausstattung des Vorstandes mit allen Prerogativen der vollziehenden Gewalt liegen aber mannigfaltige Abstufungen und Kombinationen. Nur wo es auf rasches und kräftiges Handeln ankommt, muß die Beschränkung der Befugnisse der einheitlichen Exekutivgewalt immer nachtheilig wirken.

fassung erdacht werden können, von der sich behaupten ließe, daß nur in ihr allein Glück und Heil zu finden sey, so wird man auch von vorne herein Modifikationen um so weniger unzulässig erklären, als ein definitiver Abschluß von erneuerter parlamentarischer Berathung in erweiterter Versammlung abhängig bliebe.

Hätten wir in den Ergebnissen der Frankfurter Verhandlungen ein Werk zu begrüßen, das im Wesentlichen den wahren Bedürfnissen des gesammten deutschen Vaterlandes entspräche und die Wege zu allmählichen Verbesserungen etwaiger Mängel frei ließe, so würde der Zweck des Dreikönigsbündnisses und das Ziel der Erfurter Verhandlungen erreicht seyn.

Sollten die Frankfurter Verhandlungen dagegen zwar zu einem definitiven Ergebnisse führen, aber wesentliche Bedürfnisse unbefriedigt lassen, so wäre zu erwägen, welche Zwecke unseres Staatslebens wir auf dem Wege besonderer Verabredung oder eines engeren Vereines zu verfolgen hätten. Form und Grundlage solcher besonderen Vereine würden von den durch die allgemeine Verfassung Deutschlands begründeten Zuständen abhängig bleiben, und ein Sonderbündniß dürfte uns in keine Stellung bringen, welche unsern Ansprüchen auf Gleichberechtigung mit den kleinen Königreichen nachtheilig seyn könnte.

Führen die Frankfurter Verhandlungen zu keinem Ziele und muß man in Erwartung endlicher Verständigung zur einstweiligen Bewahrung der wechselseitigen, aus den Verträgen von 1815 abgeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten sämmtli-

Von der Art der Zusammensetzung und von den Bestimmungen über die Wirksamkeit eines Fürstenkollegiums scheint uns das Bedürfnis eines Staatenhauses abzuhängen.

Für die Bildung von Kurien liegt die Regel in der Natur der Sache, daß keiner der einer Kurie zugetheilten Staaten in die Lage kommen dürfe, in der Schlußfassung nach Stimmenmehrheit jedes möglichen Wechselsfalls der entscheidenden Kraft seiner Stimme zu entbehren. Unter Staaten von ungefähr gleicher statistischer Bedeutung sind Alternirungen für manche Fälle angemessen.

cher Bundesstaaten, unter Interims und Provisorien verharren, so bleibt auch in Beziehung auf das Dreikönigsbündniß Nichts übrig, als unter auflösliehen Vereinen oder Provisorien zu leben.

In den beiden letzten Fällen (oder wenn überhaupt die gegenwärtigen Verhandlungen zu Frankfurt nicht befriedigend ausfallen) wird uns immer das große Ziel der innigern staatlichen Einigung Deutschlands unverrückt vorgesezt bleiben. Baden dürfte, um seinem bisherigen Verhalten in der deutschen Sache treu zu bleiben, nicht nur seine fortdauernde Verbindlichkeit aussprechen, in den, im Berliner Entwurf (S. 85) in Aussicht gestellten Bundesstaat, sobald er in seinem ganzen Umfange verwirklicht werden kann, einzutreten, sondern zugleich sich zum voraus bereit erklären, jeder Modifikation der entworfenen Reichsverfassung unter alleinigem Vorbehalt seiner Gleichberechtigung mit den kleinen Königreichen seine Zustimmung zu ertheilen. Der Krone Preußen bliebe es aber überlassen, jede günstige Gelegenheit zur Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Verwirklichung des in Aussicht gestellten Bundesstaats zu benützen.

Für die kleinern Staaten, welche sich um preussische Provinzen gruppiren, mag das Bedürfniß vorhanden seyn, ohne Rücksicht auf alle Eventualitäten der Zukunft alsbald in eine staatliche Verbindung mit Preußen zu treten. In diesem Falle befinden wir uns nicht. Immer muß das Gesamtinteresse Deutschlands, seine vollständige Einigung, der Leitstern unseres Verhaltens seyn.

Wie bereits gesagt, vermögen wir uns aber der Hoffnung nicht hinzugeben, daß wir dem Ziele vollständiger Einigung, wenn es nicht sogleich erreicht werden kann, durch die gleichbaldige Verwirklichung des engeren Unionsstaats näher rücken würden, besorgen vielmehr, daß eine definitive bundesstaatliche Vereinigung aller Staaten, welche in Erfurt vertreten waren, in den eben so leicht zu einer dauernden Spaltung führen könne. Nur der Partikularismus setzt sich dem Streben nach Einigung Deutschlands entgegen. Die Schwierigkeit wächst

mit der Ausnahme der Mehrzahl der Einzelstaaten in einen Partikular-Bundesstaat, dem, als einem einheitlichen Ganzen, im weiten Bunde nur noch Staaten gegenüber stünden, in welchen nach allen bisherigen Erfahrungen der Partikularismus tiefer wurzelt und die sodann im weitem Bunde naturgemäß ebenfalls zu engeren Bündnissen hinneigen würden. In solcher Weise würden wir zuletzt finden, daß uns die gewaltigen Bewegungen des Jahres 1848 zu einem ihrem Ziele gerade entgegengesetzten Ergebnisse geführt hätten *).

6.

Die Gefahren, die uns seit den ersten Märztagen von 1848 bedrohten, waren gemeinschaftliche für das gesammte Deutschland, sowohl die politischen, welche aus dem Drängen nach nationaler Einigung in vollständigem Umfang und in befriedigender Innigkeit entspringen, als die sozialen, welche in weit verzweigten feindseligen Bestrebungen gegen die ganze gesellschaftliche Ordnung sich offenbaren.

Diese Gefahren, denen wir vorübergehend unterlagen, sind für den Augenblick verschwunden; sie können aber wiederkehren und in natürlicher Wechselwirkung selbst noch wachsen, für die Gesamtheit wie für uns, so lange das große Ziel der nationalen Einigung nicht erreicht ist.

Die öffentliche Meinung wird nicht aufhören, sie zu verlangen, und einer fortdauernden, bald mehr, bald weniger lebhaf-

*) Würde es in späterer Zeit zu einer vollkommenen nationalen Einigung kommen, so würden sämtliche Einzelstaaten der Union, welche, der Unionsgewalt unterworfen, von ihr im weitem Bunde vertreten wären, schwerlich mehr auf gleichen Fuß mit den übrigen Staaten unterhandeln können. Die Analogie der Auflösung der einzelnen Zollvereine in einen größern ist ganz unpassend, weil der Zollverein nur ein auflösbliches Vertragsverhältniß begründete und mit keiner hoheitlichen Unterordnung verbunden war.

ten Agitation zur Stütze dienen. Wie sorgfältig solche Agitation ihre Zwecke auf Das, was wirklich Noth thut, begrenzen, wie besonnen sie auch in den Schranken der Mäßigung und der Geseglichkeit sich zu halten suchen mag, so unterhält sie doch immer eine politische Aufregung, welche Parteibestrebungen nach allen Richtungen hin ermuthigt, die Regierungen aber zu Maßregeln nöthigt, welche die Ursachen der sozialen Gährungen verstärken. Von der Vermittlung der Einheitsbestrebungen mit den partikularistischen und dynastischen Ansprüchen durch Sondervereine oder durch Konzessionen, die man in der allgemeinen Verfassung Deutschlands den größern der mittlern Bundesstaaten zum Nachtheile der übrigen macht, ist keine Hilfe zu erwarten. *) In den Bevölkerungen der zu größern staatlichen oder föderativen Körpern vereinigten oder in isolirten Stellungen verharrenden Länder wird das Gefühl der

*) Abgesehen von den nationalen Bedürfnissen, welche die Einigung Deutschlands zunächst befriedigen soll, und die deutsche Frage nur unter dem Gesichtspunkte der Sicherheit gegen revolutionäre Gefahren betrachtet, kann man vielleicht sagen, daß wir zu diesem Zwecke eben so des Uebergangs zu einer kräftigen Centralisation, wie Frankreich der Dezentralisation innerhalb angemessener Schranken bedürfen.

Je inniger die organische Verbindung aller Theile eines großen einheitlichen Ganzen ist, desto günstiger sind in gewissen Beziehungen die Bedingungen der Fortpflanzung einer Bewegung. Fällt es in kleineren staatlichen Gemeinwesen, die einem nur ganz locker verbundenen Ganzen angehören, demokratischen Bestrebungen leichter, unruhige Bewegungen hervorzubringen, so setzt dagegen unter sonst gleichen Umständen der Mangel eines inniger organischen Zusammenhangs der einzelnen staatlichen Gemeinden der Fortpflanzung einer Bewegung größere Hindernisse entgegen.

Wer wollte bezweifeln, daß hauptsächlich die staatliche Trennung von Baden, Württemberg, Hessen, und Nassau es war, welche das gleichzeitige energische Zusammenwirken der demokratischen Parteien dieser gleich unterwählten Länder, die plötzliche Verbreitung des Aufruhrs über das ganze Gebiet dieser Länder erschwerten. So gewährt also der Bundesstaat, wenn eine einheitliche starke Exekutivgewalt nicht fehlt, auch den sichersten Schutz gegen den Sieg revolutionärer Bewegungen.

Zusammengehörigkeit fortleben und die Sehnsucht nach inniger Verbindung des Ganzen nicht erlöschten.

Unter einer Gesamtverfassung, die sich nicht begnügt, den in der Natur der Sache und geschichtlich begründeten Ansprüchen der Großmacht die gebührende volle Rechnung zu tragen, sondern die verhältnismäßige Gleichberechtigung der übrigen Staaten zum Vortheile einzelner derselben in irgend einer Weise verlegt, wird die Verstärkung des Partikularismus die Zentralgewalt ihre Einheit und Kraft entbehren und das nationale Bedürfnis unbefriedigt lassen; auch wird in den unbilliger Weise zurückgesetzten Staaten das Gefühl der Kränkung und Unzufriedenheit verbreitet bleiben, und es an fortbauenden Reibungen und Gährungen aus beiden Ursachen nicht fehlen.

Darauf, daß alles Dies, im Hinblick auf die Erscheinungen der letzten Vergangenheit und deren Ursachen, nicht unerwogen bleibe, darf man die Hoffnung stützen, daß die Frankfurter Verhandlungen zu einem wenigstens im Wesentlichen befriedigenden Ergebnisse führen werden.

Daß Baden seine von vornherein bewiesene Bereitwilligkeit, dem großen Zwecke jedes mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung vereinbarliche Opfer zu bringen, nicht mit Versuchen seiner Zurücksetzung vergolten werde, darf man von Seiten der Großmächte mit voller Sicherheit erwarten, da sie in dem Grundsatz der sorgfältigen Wahrung des Rechtsbodens vollkommen einverstanden sind, und die Zweifel, die sich nur über dessen Umfang unter den eingetretenen Umständen erhoben haben, in keiner Weise auf die verhältnismäßige Gleichberechtigung der Einzelstaaten sich beziehen.

Die Lage, in welche das Großherzogthum durch den auf seinem Boden erregten Aufruhr gekommen, kann unseres Bedünkens die großherzogliche Regierung auch in keiner Weise bestimmen, auf den Anspruch solcher Gleichberechtigung mit den kleinern Königreichen zu verzichten.

Das Land hat in vollem Maße nicht nur eigene Schuld, sondern zugleich fremde Verschuldungen gebüßt, und schwere Folgen mancher unverschuldeten unglücklichen Zufälle getragen. Seine

Revolution war das Produkt einer allgemeinen Gährung, deren Niederschlag sich auf unserm Boden von allen Seiten abgesetzt hat. Das Großherzogthum wurde zum Schauplatz der Schilderhebung der demokratischen Parteien fast des gesammten Deutschlands und der fremden Propaganda ausersehen, nicht weil es mehr, als manche andere Länder, für unterwühlt galt, und nicht, weil es der Sitz der leitenden Macht der weitverzweigten Umsturzparteien war, die vielmehr, wie nicht zu bezweifeln ist, anderwärts ihren Centralpunkt hatten. Sie konzentrirten ihre wählerischen Bestrebungen zunächst in Baden, nicht nur, weil sich hier die Vereinigung ihrer Kräfte von allen Seiten her durch die geographische Lage des Landes erleichtert fand, sondern hauptsächlich, weil diese Lage den Aufständischen den Rücken deckte und ungefährlichen Rückzug sicherte. Nur die ungenügende Besetzung der Schweizergrenze konnte die Umsturzpartei zu ihren Unternehmungen ermuthigen.

Es war Sache der Gesammtheit, gegen die Gefahren feindseliger Bestrebungen, die nicht nur Baden, sondern die gesesliche Ordnung aller deutschen Staaten von außen her bedrohten, unsere südliche Grenze, die zugleich die Grenze des gesammten Deutschlands ist, schützen zu helfen; daß Dies nicht in genügender Weise geschah, durften wir nur den auch anderwärts eingetretenen kritischen Umständen zuschreiben. Wohl hätte ein mächtiges Korps zuverlässiger Truppen aus entlegeneren Bundesländern hingereicht, uns die Katastrophe, der wir unterlagen, zu ersparen.

Es brauchte nicht viel stärker zu sein, als das Korps von circa 5000 Mann, das wir im dänischen Kriege nach dem Norden zu senden hatten, wo sie sich als ganz zuverlässig erwiesen. Wir entbehrten einer rechtzeitigen Hilfe, welche die einheimischen und fremden revolutionären Parteien schon von dem Versuche abhalten konnte, durch Anreizungen und ohne Zweifel auch durch beträchtliche Geldverwendungen zu wählerischen Zwecken den Aufstand zu erregen. Im schneidenden Gegensatz fand dagegen der Aufruhr, sowohl vom Auslande als von einer Reihe deutscher Länder her, die kräftigste mate-

rielle Unterstützung in dem Zuge bewaffneter Freischaaren und einer noch weit größeren, theils kurz vor dem Ausbruch, theils nach dessen Ausbruch, vereinzelt oder in kleineren Abtheilungen herangefkommenen Menge. Die numerische Stärke, die Entschiedenheit, der feste Zusammenhalt, die Wachsamkeit und Rührigkeit dieser Kontingente, welche andere Länder dem Ausbruch stellten, waren es hauptsächlich, welche die konservative Partei verhinderten, sich zu organisiren und dem Lande aus eigener Kraft zu helfen. *)

Die Regierung befand sich seit dem Beginnen der Bewegungen, die zu dem Ausbruch führten, in einer Lage, in der sie die nachtheiligen Folgen ihrer Abhängigkeit, als Glied eines Ganzen, in vollem Maße zu tragen hatte, ohne in der Macht dieses Ganzen den Schutz und die Unterstützung zu finden, die sie zur Abwehr jener Nachtheile bedurfte und anzusprechen berechtigt war. Man darf wohl behaupten, daß es, ohnerachtet der energischen Bestrebungen der demokratischen Partei und der mißlichen geographischen Lage des Landes, zu dem Entsetzlichen, das wir erlebten, nicht gekommen seyn würde, wenn die Regierung nicht durch ihre Stellung als Bundesglied zu einer Reihe von Maßregeln, die nicht in ihrer Absicht lagen, genöthigt und von Schritten, die sie für heilsam hielt, durch Rücksichten auf diese Stellung abgehalten worden wäre. Wie wahr Dies sey, geht schon aus der Darstellung der „Bewegungen in Baden“ hervor, die wir dem trefflichen Manne verdanken, dem in Mitte dieser Bewegungen die schwierigste amtliche Stellung angewiesen war. Eine nähere Entwicklung der Verkettung der Dinge würde dieser Ansicht nur zur Bekräftigung dienen können.

*) Was sie vermocht, wo sie sich organisirt fand, hat die Karlsrüher Bürgerwehr gezeigt. Die Standhaftigkeit, der ausdauernde Muth und die Besonnenheit in entscheidenden Momenten, welche die Einwohnerschaft der Hauptstadt bewies, haben nicht nur von ihr, sondern vom ganzen Lande weit größeres Unglück, als wir zu beklagen hatten, abgewendet.

So niederschlagend und beschämend aber der Rückblick auf die Umwälzung unseres Landes auch bleibt, so dürfen wir doch den Muth nicht sinken lassen, die Erstrebung einer bessern Zukunft aus eigener Kraft nicht aufgeben, sondern haben vielmehr gerade aus der ernstern Betrachtung der Ursachen und Folgen unseres Falles die moralische Kraft und die Erkenntniß der Mittel zur raschen Wiedererhebung zu schöpfen.

Daß eine engverbundene, festgeschaaerte, kühne, und in der Wahl ihrer Mittel rücksichtslose Minderheit eine wohlgesinnte große Mehrheit überraschen und überwältigen kann, hat man durch den Aufruhr in Baden nicht erstmals erfahren. Hätte man es nicht schon früher gewußt, so würde das Jahr 1848 das Geheimniß fast gleichzeitig in einer Reihe größerer und kleinerer Staaten verrathen haben.

Seltener sind wohl die Beispiele so rasch eintretender Gegenfälle, als wir sie kurz vor und nach den Märztagen von 1848 in Baden wahrnahmen. Noch am Schlusse des Jahres 1847 konnte dem badischen Volke in strengster Wahrheit das Zeugniß gegeben werden, daß in der unmittelbar vorangegangenen drangvollen Zeit allgemeiner Noth, in welcher die wachsende Versuchung zu Gesezübertretungen in den meisten Ländern zu vielfachen beklagenswerthen Ausritten geführt hatte, in dem Großherzogthum nirgends auch nur einen Augenblick die öffentliche Ordnung gestört worden. Man freute sich und durfte sich mit vollem Rechte freuen über solches Zeichen der Erstarkung des Sinnes für Ordnung und Gesezlichkeit. Wir haben leider erfahren, wie leicht man die Warnung vergißt: „Wer da steht, der sehe zu, daß er nicht falle.“

Wo aber solche Zerrüttung der Staatsordnung, wie in der letzten Vergangenheit wir sie erlebt, in noch ganz frischer Erinnerung steht, und ihre traurigen Folgen in vollem Maße noch fühlbar sind, wird man weit eher geneigt, sich den ängstlichsten Besorgnissen hinzugeben, als sich über wirkliche Gefahren zu täuschen, und ist man jedenfalls für Maßregeln empfänglicher, welche der Gefahr der Wiederkehr verderblicher Störungen der öffentlichen Ordnung wirksam zu begegnen geeignet

sind. Unser Unglück muß die Aufmerksamkeit auf alle Gebrechen unserer sozialen Zustände, auf die Ursachen sittlichen und wirthschaftlichen Zerfalls, auf die sich so manche traurige Erscheinungen zurückführen lassen, und auf die Mittel zur Abhilfe in erhöhtem Maße anregen. Ohne Zweifel ist man allgemein auch für die Lehre, die uns die Geschichte des öffentlichen Lebens der freiesten Völker gibt*), empfänglicher geworden, daß es überall um so weniger an der zum Schutze der öffentlichen Ordnung erforderlichen Macht der Gesetze und an deren raschem und kräftigem Vollzuge fehlen darf, je weiter der Kreis der politischen und individuellen Freiheiten gezogen und je mehr die Verfügungsgewalt und das freie Ermessen der Regierung durch Gesetze und Verfassung eingeschränkt werden. Man wird insbesondere nicht verkennen, daß, je mehr Dies der Fall ist, man um so mehr sich hüten müsse, in der Gesetzgebung eine ängstliche Sorgfalt zur Verhütung jedes möglichen Mißbrauchs der öffentlichen Gewalt vorherrschen zu lassen und sich für die Gefahren des Mißbrauchs der Freiheit minder empfänglich zu zeigen, wenn man nicht die Interessen der öffentlichen Ordnung dem Mißtrauen gegen die Regierung opfern und zuletzt die wahre Freiheit selbst gefährden will**).

*) In den freiesten Staaten findet man insbesondere in der Regel strenge Gesetze gegen jene polizeilichen Vergehen, welche nicht selten zu schweren Verbrechen Veranlassung geben, wie namentlich gegen solche, die aus Nothheit, Frechheit und aus Trunksucht entspringen, und welche in Folge einer schlaffen Handhabung der örtlichen Polizei und in natürlicher Wechselwirkung mit den sittlichen Zuständen des Volkes leicht in einem auch die gesammte Staatsordnung gefährdenden Maße überhand nehmen.

**) Inmitten eines bewegten politischen Lebens wird es an Parteien nie fehlen, welche, die Grenzen loyaler Opposition überschreitend, zu diesem Ziele, oft ohne es zu wollen, hindrängen. Solche Bestrebungen werden aber um so häufiger wirkungslos bleiben, je besser man im Allgemeinen die in gewisser Beziehung ungünstige Stellung Derer, welche die Gewalt besitzen, Denjenigen gegenüber, welche darnach streben, beurtheilen lernt, und je weniger man der alten Erfahrung vergißt: aliis artibus adipiscitur, quam retinetur imperium.

Im Rückblick auf unsere Erlebnisse wird man auch stets für die Betrachtung empfänglich bleiben, daß man oft durch geringe, aber rasch und rechtzeitig gebrachte Geldopfer für die Zwecke der Sicherheit des Landes sich zehn- und zwanzigfach größern Verlust erspart, und man daher, wo es die Interessen der Ordnung gilt, sich wohl hüten soll, die Regierung allzusehr zu beengen.

Unter solchen Voraussetzungen wird es nicht schwer werden, die Freiheit zu wahren, und zugleich die Ordnung zu schützen. Wir sollten denken, daß ihr die bittern Erfahrungen, die wir gemacht, zu einer Stütze dienen, die noch weit kräftiger ist, als das warnende Beispiel, das unser Unglück andern Ländern gab, wo es so wenig wie bei uns an revolutionären Elementen fehlte, die aber in der Hilfe, die den Aufruhr in Baden niederschlug, mittelbar auch ihre Rettung fanden.

Nur unsere geographische Lage, welche uns der Gefahr in erneuerter Stärke wiederkehrender Versuche, den Frieden unseres Landes und anderer deutschen Staaten zu stören, von außen her preis gibt, kann fortdauernde Besorgnisse erregen. Diese Gefahr, die, wie gesagt, nicht nur uns, sondern ganz Deutschland bedroht, erfordert fortdauernde Wachsamkeit und Maßregeln, welche ebenso, wie deren Kosten, der Gesamtheit der deutschen Staaten, wenigstens uns nicht allein, anheim fallen.

Wir bezweifeln nicht, daß uns nach Vollendung der Reorganisation unseres Heeres, nach Ablauf unserer Prüfungszeit, und nach den nöthigen Vorbereitungen, selbst wenn auch noch keine vollkommenen Garantien gegen fortdauernde wühlerische Einwirkungen von außen her gegeben wären, uns schon die fortdauernde Besetzung der Reichsfestung Rastatt mit einer Garnison von angemessener Stärke (wozu wir auch im Frieden jedenfalls nur einen geringen Bestandtheil zu geben hätten), wohl genügen könnte. In der Möglichkeit, daß länger, als man erwartet, die Fortdauer solcher Gefahr außerordentliche Vorkehrungen nothwendig machen sollten, können wir aber keinen Grund finden, in Verhältnisse einzutreten, mit welchen unsere Ansprüche auf Gleichberechtigung mit andern mittlern

deutschen Staaten, und namentlich der kleinern Königreiche, unverträglich wären.

Dem Verzicht auf jene Ansprüche, der uns in eine dauernde nachtheilige Stellung bringen und dessen Folgen sich jeder Berechnung entziehen, wären jedenfalls die nur vorübergehenden Opfer vorzuziehen, die uns das Bedürfnis fortdauernder außerordentlicher Vorkehrungen kosten würden. Ueber die Mittel zum Zwecke finden wir in unserer Vergangenheit hinlängliche Belehrung.

Gründliche Hilfe haben aber wir, gerade so wie andere deutsche Staaten, nur von einer Verfassung des deutschen Vaterlandes zu erwarten, welche den heißen Wunsch der eminenten Mehrheit der Deutschen, in Wahrheit als eine Nation zu leben, unbeschadet der gleichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seiner Stämme innerhalb bestimmter Grenzen, befriedigt, die kräftige und rasche Wirksamkeit der leitenden Gewalt zur Erhaltung des innern und äußern Friedens sichert und die Bedingungen herstellt, unter welchen gemeinsame Bestrebungen zur Verbesserung unserer sozialen Zustände und zur Beseitigung der Grundursachen der Gefahren, die aus ihnen für Gesetz, Ordnung, und die gesammte Civilisation hervorgehen, einen heilsamen Erfolg gewinnen können.

igreiche, zu
ne dauernde
eder Be-
ergenden
ndauernder
Ueber die
nheit hin-

andere
hen Ba-
eminen-
tion zu
Unab-
en, ke-
en Ge-
sichert
ne Be-
nd zur
s ihnen
erortge-



In demselben Verlag ist ferner erschienen:

Baden
und seine Beziehung
zur
nationalen Erziehung Deutschlands.

Mit einigen Kunden als Beilagen.

Preis: Geh. 63gr. od. 24 fr. rh.